

REISEVERSICHERUNG

Vorliegendes Dokument ist nur im Zusammenhang mit einer Buchungsbestätigung von Insurancebookers und unter der Voraussetzung gültig, dass die entsprechende Versicherungsprämie bezahlt wurde. Wir empfehlen Ihnen diese Dokumente an einem sicheren Ort aufzubewahren und während der Reise mit sich führen.

Allgemeine Versicherungsinformationen nach § 1 der VVG Informationspflichten-Verordnung

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

die Rechtsverordnung zu den Informationspflichten (§ 7 Versicherungsvertragsgesetz) regelt den Umfang der Verbraucherinformationen zu Versicherungsverträgen. Nachfolgend erhalten Sie diese Informationen bzw. einen Überblick darüber, wo Sie diese entnehmen können.

1. Informationen zum Versicherer

Diese Versicherung wurde Ihnen von Insurancebookers Limited vermittelt. Versicherer ist die **AIG UK Limited**, The AIG Building, 58 Fenchurch Street, London EC3M 4AB. Insurancebookers Limited ist in England als Versicherungsvermittler registriert und besitzt eine Genehmigung um seine Tätigkeiten in Deutschland auszuüben. AIG UK unterliegt der Aufsichtspflicht der Financial Services Authority und für Versicherungsangelegenheiten in Deutschland der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn). AIG UK Limited ist eine Gesellschaft der American International Group, Inc. (AIG).

2. Wesentliche Merkmale der Versicherung

Es gelten die Versicherungsbedingungen für die Reiseversicherung (AVB-AIG UK ML Insurancebookers 01/2008) der AIG UK Limited in der jeweils gültigen Form sowie die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses zugrunde gelegten Tarifbestimmungen. Für den Vertrag gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Bei dem abgeschlossenen Vertrag handelt es sich um ein Reiseversicherungspaket. Die jeweiligen Leistungsinhalte ergeben sich aus dem Versicherungsschein.

Die genauen Definitionen, Anspruchsvoraussetzungen und Ausschlüsse zu den o.g. Leistungsarten entnehmen Sie bitte den beigefügten AVB-AIG UK ML Insurancebookers 01/2008.

3. Gesamtpreis der Versicherung und Kosten

Den Gesamtpreis der Versicherung entnehmen Sie bitte dem Versicherungsschein. Die darin ausgewiesene Prämie versteht sich inklusive der derzeit gültigen Versicherungssteuer von 19 %. Etwaige Gebühren oder sonstige Kosten werden Ihnen nicht in Rechnung gestellt.

4. Zahlung, Erfüllung und Zahlungsweise der Prämie

Der einmalige Beitrag wird unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins fällig. Bei Erteilung einer Lastschriftermächtigung gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zu dem Fälligkeitstag eingezogen werden kann und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen. Weitere Angaben über Art, Umfang, Fälligkeit und Erfüllung unserer Leistung entnehmen Sie bitte den AVB-AIG UK RV Insurancebookers 01/2008.

5. Beginn des Versicherungsschutzes

Der Vertrag kommt formell durch zwei übereinstimmende Willenserklärungen zustande – unserem Angebot und Ihrer Annahme. Der Versicherungsschutz beginnt mit dem im Versicherungsschein genannten Datum, sofern Sie die Prämie zum vereinbarten Zeitpunkt bezahlt haben. Zahlen Sie die Prämie nicht zu dem vereinbarten Zeitpunkt sondern später, dann greift der Versicherungsschutz erst zu

diesem Zeitpunkt, sofern Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht wurden. Das gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

6. Ihr Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 2 Wochen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, wenn Ihnen der Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich unserer Allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie die Vertragsinformationen (Produktinformationsblatt und Versicherungsinformationen) und diese Belehrung zugegangen sind. Zur Wahrung der Widerspruchsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an Insurancebookers Limited, 140 Aldersgate Street, London EC1A 4HY. Bei einem Widerruf per e-Mail an die Adresse: info@insurancebookers.de.

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet Ihr Versicherungsschutz und wir erstatten Ihnen den Teil Ihres Beitrages, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt.

Den Teil Ihres Beitrages, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, können wir einbehalten, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnt. Haben Sie eine solche Zustimmung nicht erteilt oder beginnt der Versicherungsschutz erst nach Ablauf der Widerrufsfrist, erstatten wir Ihnen den gesamten Beitrag.

Beiträge erstatten wir Ihnen unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt wurde, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Widerrufen Sie einen Ersatzvertrag, so läuft Ihr ursprünglicher Versicherungsvertrag weiter. Das Widerrufsrecht besteht nicht bei Verträgen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat.

7. Vertragslaufzeit und Vertragsbeendigung

Der Versicherungsschutz beginnt mit der Zahlung der Prämie, nicht jedoch vor dem im Versicherungsschein vereinbarten Zeitpunkt.

Der Versicherungsschutz endet zu dem im Versicherungsschein genannten Zeitpunkt, spätestens jedoch mit der Beendigung der versicherten Reise.

Der Versicherungsschutz verlängert sich lediglich über den im Versicherungsschein vereinbarten Zeitpunkt hinaus, wenn sich die planmäßige Reisedauer aus Gründen, die der Versicherungsnehmer oder der Versicherte nicht zu vertreten hat, verzögert.

8. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach unserem Sitz oder dem unserer für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Örtlich zuständig ist auch das Gericht, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Sind Sie eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie bei dem Gericht erhoben werden, das für Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Sind Sie eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht nach Ihrem Sitz oder Ihrer Niederlassung.

Verlegen Sie Ihren Wohnsitz in einen Staat außerhalb Deutschlands oder ist Ihr Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, ist für Klagen aus dem Versicherungsvertrag und der Versicherungsvermittlung das Gericht ausschließlich zuständig, in dessen Bezirk wir unseren Sitz haben.

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

9. Vertragssprache

Die Kommunikation während der Vertragsdauer erfolgt ausnahmslos in deutscher Sprache.

10. Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde

Für Beschwerden aus diesem Vertrag wenden Sie sich bitte an:
Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, D-53117 Bonn. Hiervon unberührt bleibt Ihre Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

Versicherungsbedingungen der AIG UK Limited für Reiseversicherungen (AVB-AIG UK ML Insurancebookers 01/2008)

Allgemeine Bestimmungen

Krankenversicherungsverträge

Wenn Sie in ein Land der Europäischen Union einreisen wollen, müssen Sie bei Ihrer zuständigen Krankenkasse eine europäische Krankenversicherungskarte beantragen. Wenn Sie eine Behandlung benötigen, müssen Sie bei der Behandlung die europäische Krankenversicherungskarte vorlegen, da Sie diese davor bewahren könnte den 100,- Euro Selbstbehalt der Versicherung aus einem in Abschnitt A genannten Anspruch (medizinische und andere Ausgaben) zu zahlen (es sei denn, Sie haben einen Tarif gewählt, der keinen Selbstbehalt enthält, wie z.B. die Platin-Police oder haben im Rahmen der Silber- oder Gold-Police einen Mehrbeitrag bezahlt, so dass kein Selbstbehalt anfällt).

Sollten Sie nach Australien oder Neuseeland reisen und müssen sich dort in ein Krankenhaus begeben, so müssen Sie sich zu einer Behandlung im Rahmen der nationalen Medicare-Versicherung oder einem gleichwertigen Programm dieser Länder anmelden.

Sollten Sie sich irgendwie im Unklaren darüber sein, wie Sie eine europäische Krankenversicherungskarte erhalten oder sich beim Medicare-Programm eintragen lassen, so setzen Sie sich bitte unter der Tel.-Nr. 0044 123 749 117 mit der AIG Travel Assist in Verbindung, die Ihnen helfen kann.

Reiseversicherungsvertrag

Dies ist Ihr Versicherungsvertrag. Er enthält in jedem Abschnitt bestimmte Bedingungen und Ausschlüsse sowie allgemeine, sich auf alle Abschnitte beziehende Bedingungen und Ausschlüsse. Wir bitten Sie zu berücksichtigen, dass die allgemeinen Versicherungsbedingungen eingehalten werden müssen, damit Sie Ihren Versicherungsschutz nicht gefährden.

Versicherbare Personen

Der Versicherungsnehmer, der/die Ehegatte/Ehegattin (oder Lebenspartner/in, mit der/dem Sie seit mindestens einem halben Jahr zusammenleben) und deren abhängige Kinder unter 18 Jahren, in Abhängigkeit von der Bezahlung der entsprechenden Prämie. Kinder können ohne versicherte Erwachsene verreisen und sind versichert, sofern sie sogleich nach Eintreffen am Zielort mit ihren Eltern oder

Verwandten zusammentreffen. Eine Gap-Reiseversicherung (für Personen die sich bis zu einem Jahr im Ausland aufhalten) ist nur erhältlich für Personen die zum Zeitpunkt des Versicherungsabschlusses das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Eine Jahresversicherung für Mehrfachreisen kann bis zum 65. Lebensjahr abgeschlossen werden. Eine Versicherung für einzelne Reisen kann bis zum 75. Lebensjahr abgeschlossen werden.

Gesundheitszustand

Ihre Versicherung erstreckt sich auf Umstände Ihres eigenen gesundheitlichen Zustandes oder anderer Personen, die evtl. nicht mit Ihnen verreisen, von deren Wohlbefinden Ihre Reise jedoch abhängen könnte. Im Besonderen versichern wir keine Erkrankungen, die bereits vor Versicherungsbeginn bei Ihnen oder den mitversicherten Personen bestanden. Siehe "Allgemeiner Ausschluss 1".

Selbstbehalte

Im Rahmen der versicherten Leistungen der vorliegenden Versicherung trägt die versicherte Person einen Selbstbehalt, es sei denn, Sie haben die Platin-Police erworben oder im Rahmen der Silber- oder Gold-Police einen Mehrbeitrag bezahlt, so dass kein Selbstbehalt anfällt. Der gültige Selbstbehalt erscheint in jedem der entsprechenden Abschnitte.

Besondere Risiken

Unter besonderen Umständen besteht kein Versicherungsschutz, wenn Sie an gewissen Sportarten oder Unternehmungen teilnehmen, bei denen ein erhöhtes Verletzungsrisiko besteht oder dies der Hauptzweck Ihrer Reise ist. Bei den auf Seite 12 aufgeführten Aktivitäten sind Sie automatisch versichert, vorausgesetzt, dass diese nicht der Hauptzweck Ihrer Reise ist. Bitte nehmen Sie zur Kenntnis, dass dies keine vollständige Liste ist. Falls Sie eine Teilnahme an Hochrisiko-Sportarten/Aktivitäten planen und Sie nicht sicher sind, ob wir diese im Rahmen vorliegender Police decken, können Sie uns unter der Tel.-Nr. 0228 2670 259 anrufen, um sicherzustellen, ob diese Versicherung Ihren Bedürfnissen entspricht. Bei speziellen Sportarten/Aktivitäten trifft eine Deckung im Rahmen des Abschnitts C, „Privathaftpflichtversicherung“, nicht zu.

Bedingungen, Versicherungsleistungen und Ausschlüsse

Versicherungsumfang und Ausschlüsse gelten für einzelne Abschnitte Ihrer Police, wohingegen sich allgemeine Ausschlüsse, Bedingungen und Versicherungsleistungen auf Ihre gesamte Police beziehen.

Ansprüche aus Sachschäden

Die Bezahlung dieser Ansprüche erfolgt aufgrund des Wertes der Gegenstände zum Zeitpunkt ihres Verlusts (Zeitwert) und nicht auf der Basis Neu für Alt, falls in Ihrer Police nichts Anderslautendes festgelegt wurde.

Einschränkung des Versicherungsschutzes

Die meisten Abschnitte Ihrer Police sind hinsichtlich der von dem Versicherer im Rahmen dieses Abschnitts zu zahlenden Summen Einschränkungen unterworfen. Einige Abschnitte enthalten darüber hinaus weitere spezielle Einschränkungen, z. B. für jede einzelne Position oder für Wertgegenstände insgesamt. Wir raten Ihnen, Ihre Police zu prüfen. Falls Sie beabsichtigen, teure Gegenstände mitzunehmen, raten wir Ihnen, diese separat im Rahmen einer - Hausratversicherung zu versichern.

Schadenminderungspflicht

Sie müssen jedwede Art angemessener Sorgfalt walten lassen, um sich selbst und ihr Eigentum zu schützen.

Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

Wird eine dem Versicherer gegenüber zu erfüllende vertragliche Obliegenheit vorsätzlich verletzt, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, die Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechendem Verhältnis zu kürzen. Beides gilt nur, wenn AIG UK Limited den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolgen hingewiesen hat.

Weist der Versicherte oder der Versicherungsnehmer nach, dass die Obliegenheiten nicht grob fahrlässig verletzt wurden, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Versicherte oder der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles, noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherte oder die Versicherungsnehmerin die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

Hilfe im Schadenfall

AIG Travel Assist, steht Ihnen im Schadenfall unterstützend zur Seite.

Haben Sie noch weitere Fragen?

Falls Sie irgendwelche Fragen hinsichtlich der von uns angebotenen Versicherungen haben oder weitere Informationen benötigen, so setzen Sie sich bitte unter der Telefon-Nummer 0228 2670 259 mit Insurancebookers in Verbindung.

Medizinische und andere Notfälle

Die AIG Travel Assist leistet sofortige Hilfe, wenn Sie außerhalb Deutschlands erkranken oder verletzt werden. Sie bietet an 365 Tagen im Jahr einen Notfalldienst rund um die Uhr unter folgender Rufnummer:

Notfall-Telefonnummer +44 1273 740 877

Notfall-Faxnummer +44 1273 740 878

Wenn Sie die AIG Travel Assist kontaktieren, bitten wir Sie uns mitzuteilen, wo Sie die Police erworben haben und folgende Informationen bereitzuhalten:

- _ Ihren Namen
- _ Ihre Adresse
- _ Ihre Telefonnummer im Ausland
- _ Die auf Ihrer Buchungsbestätigung angegebene Nummer der Versicherungspolice.

Krankenhausbehandlung im Ausland

Bei einem Krankenhausaufenthalt im Ausland mit einer voraussichtlichen Dauer von mehr als 24 Stunden, bitten wir Sie sich unverzüglich mit der AIG Travel Assist in Verbindung zu setzen (Obliegenheit nach Eintritt des Versicherungsfalles). Sollten Sie im Ausland als ambulanter Patient behandelt werden, müssen Sie die Krankenhaus-Rechnung im Voraus bezahlen und nach Ihrer Rückkehr nach Deutschland die Rückerstattung Ihrer medizinischen Ausgaben bei der AIG Travel Assist zu beantragen.

Vorzeitige Rückkehr nach Deutschland

Falls Sie im Zusammenhang mit Abschnitt A (Auslandsreisekrankenversicherung) oder Abschnitt G (Reiserücktritts-/Reiseabbruchversicherung) nach Deutschland zurückkehren müssen, so muss die AIG Travel Assist dem zustimmen (Obliegenheit nach Eintritt des Versicherungsfalles).

Hinweis für alle Versicherten, behandelnden Ärzte und Krankenhäuser

Wir bieten keine private Krankenversicherung. Falls Sie irgendeine medizinische Behandlung benötigen, müssen Sie dies der AIG Travel Assist unverzüglich mitteilen. Falls Sie irgendeine medizinische Behandlung benötigen, müssen Sie der AIG Travel Assist oder deren Vertretung in alle Ihre medizinischen Akten Einsicht gewähren und Auskünfte erteilen.

Definitionen

Wann immer folgende Begriffe oder Sätze in der vorliegenden Police auftauchen, haben Sie stets die darunter angegebene Bedeutung.

Buchungsbestätigung

Das Dokument führt die Namen und weitere Angaben über sämtliche im Rahmen der vorliegenden Versicherung versicherten Personen auf. Die Buchungsbestätigung beweist, dass Sie über den im vorliegenden Dokument angegebenen Deckungsumfang verfügen.

Arbeitskollegen

Jede Person, die in Ihrem Geschäftsbereich arbeitet und deren Abwesenheit eine ordnungsgemäße Abwicklung der Geschäftstätigkeit verhindern würde, falls Sie beide gleichzeitig der Arbeit fernbleiben würden.

Familie

Ehepartner oder Lebensgefährte die mehr als 6 Monate in eheähnlicher Gemeinschaft leben, deren Kinder, Stiefkinder und Adoptivkinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres oder bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres während der Ausbildung und bei finanzieller Unterstützung der Eltern zur Zeit des Versicherungsabschlusses

Golfausrüstung

Golfschläger, Golftaschen, nicht motorisierte Golfwagen und Golfschuhe.

Gemeinschaftseigentum

Eine Anzahl von Gegenständen persönlichen Eigentums, die zusammengehören oder normalerweise zusammen verwendet werden.

Dauernde Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit

Eine Behinderung, die durch einen während Ihrer Reise erfolgten Unfall verursacht wurde und Sie davon abhält, einer beruflichen Tätigkeit jedweder Art nachzugehen und ein Jahr lang bestehen bleibt und nach der Meinung unseres medizinischen Gutachters nach Ablauf dieses Jahres keine Besserung zu erwarten ist.

Öffentliche Verkehrsmittel

Verwendung von Zug-, Bus- oder Flugpassagier-Zubringer zur Teilnahme am gebuchten Urlaub.

Verwandte

Ehemann, Ehefrau, Eltern, Schwiegereltern, Bruder, Schwester, Sohn, Tochter, Verlobter, Verlobte, Großeltern, Enkel, Schwiegersohn, Schwiegertochter, Schwägerin, Schwager, Stiefeltern, Stiefkind, Stiefbruder, Stiefschwester.

Skiausrüstung

Ski, Stöcke, Stiefel und Bindungen, Snowboards oder Schlittschuhe.

Wertgegenstände

Fotografische, Audio-, Video- und elektrische Ausrüstung jedweder Art (einschl. CDs, DVDs, Video- und Audio-Bänder), Teleskope und Ferngläser, Antiquitäten, Juwelen, Uhren, Pelze, Lederartikel, Tierhäute, Seiden, Edelsteine und Artikel, die aus Gold bestehen oder Gold, Silber oder Edelmetalle enthalten. Wir verweisen auf die unter Abschnitt F1, „Persönliche Gegenstände und Gepäck“ aufgeführten Ausschlüsse.

Krieg

Krieg bedeutet Krieg, gleichgültig, ob erklärt oder nicht erklärt, oder alle kriegsähnlichen Handlungen, einschließlich des Einsatzes der Streitkräfte durch irgendeine Großmacht, um wirtschaftliche, geografische, nationalistische, politische, rassische, religiöse oder andere Ziele zu erreichen.

Wintersportarten

Skifahren, Querfeldein-Skifahren, Monoski-Fahren, Langlauf, Helicopter-Skifahren, Tourenfahren (nur in Begleitung eines offiziellen Führers), Snowboard-Fahren, Skiboard-Fahren, Snowmobil-Fahren, Schlittenfahren, Rodeln oder Schlittschuhfahren.

Versicherte Personen

Jede versicherte Person, die in der mit vorliegendem Dokument ausgefertigten Buchungsbestätigung genannt wird. Jede Person muss ihren Hauptwohnsitz in Deutschland haben und die entsprechende Prämie bezahlt haben.

Reise

Ihr/e in Deutschland beginnende/r Urlaub oder Reise, der/ die zu dem Zeitpunkt beginnt, an dem Sie Ihre Wohnungsanschrift verlassen, oder ab dem Datum des Reisebeginns, der auf Ihrer Buchungsbestätigung angegeben ist, je nachdem welches Datum das spätere ist. Das Ende Ihrer Reise ist als dasjenige Datum definiert, an dem Sie zu Ihrer Wohnungsanschrift in Deutschland wieder zurückkehren oder nach Beendigung des in Ihrer Buchungsbestätigung angegebenen Buchungszeitraums, je nachdem welches Datum das frühere ist. Der Versicherungsschutz im Rahmen des Abschnitts G (Reiserücktritts-/Reiseabbruchversicherung) beginnt mit dem Zeitpunkt, an dem Sie die Reise buchen oder die Versicherungsprämie zahlen, je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist.

Bei Einzelreisen und der Gap-Reiseversicherung beträgt die maximale Reisedauer bis zu 365 Tagen.

Bei „one-way-Reisen“ endet der Versicherungsschutz zum Zeitpunkt der Ankunft in Ihrem ausländischen Zielort.

Jahresreiseversicherung:

Falls Sie eine Jahresreiseversicherung abgeschlossen haben, umfasst der Versicherungsschutz alle Reisen, die in dem Versicherungsjahr unternommen werden. Keine einzelne Reise darf länger als 45 Tage dauern. Wir bieten auch Versicherungsschutz für bis zu insgesamt 17 Tage Wintersport an. Dieser Versicherungsschutz kann nur für Personen unter 75 Jahren gewährt werden. Anmerkung: Der Versicherungsschutz im Rahmen von Abschnitt G (Reiserücktritts-/Reiseabbruchversicherung) beginnt mit dem auf Ihrer Buchungsbestätigung angegebenen Reisebeginns oder mit dem Zeitpunkt, an dem Sie die Reise gebucht haben, je nachdem welcher Zeitpunkt der spätere ist. Die Versicherungsdauer für Ihre Reise beträgt ab dem auf Ihrer Buchungsbestätigung angegebenen Datum des Reisebeginns 12 Monate.

Besonderer Hinweis:

Bitte denken Sie daran, dass unabhängig von der Versicherungsdauer der Versicherungsschutz mit der Rückkehr nach Deutschland endet.

Geografischer Geltungsbereich:

Europa: als Europa gelten alle kontinentaleuropäischen Länder westlich des Uralgebirges sowie die geographisch zugehörigen Inseln (z.B. Großbritannien, Irland, Island, Kanarische Inseln, Balearen, Azoren, Madeira, Malta und Zypern). Weiterhin sind die nicht europäischen Anrainerstaaten des Mittelmeeres eingeschlossen (mit Ausnahme von Algerien, dem Libanon, Libyen, Israel und Jordanien).

Australien, Neuseeland: Australien und Neuseeland.

Weltweit mit der Ausnahme von Nordamerika: Weltweit mit der Ausnahme der Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada, den Bermudas, der Karibik, Afghanistan, Kuba, Liberia und Sudan.

Weltweit: Überall auf der Welt mit der Ausnahme von Afghanistan, Kuba, Liberia und Sudan.

Kein Versicherungsschutz besteht innerhalb dieser Versicherung für Reisen nach, innerhalb oder **durch Afghanistan, Kuba, Liberia und Sudan.**

Anmerkung: Bei Reisen innerhalb Deutschlands bieten wir lediglich Versicherungsschutz im Rahmen der Jahresreiseversicherung für Mehrfachreisen. Der Versicherungsschutz gilt erst dann, wenn Sie mindestens eine Nacht in einer voraus gebuchten Unterkunft verbringen, an einem Ort, welcher nicht Ihr ständiger Wohnsitz ist.

Informationen im Schadenfall

Auslandsreisekrankenversicherung:

Falls Sie bei einer Verletzung oder Erkrankung eine medizinische Betreuung erhalten, müssen Sie sich um ein medizinisches Attest bemühen, aus dem die Art der Verletzung oder Erkrankung hervorgeht und zwar mit allen von Ihnen beglichene Rechnungen. Falls Sie sich in ein ausländisches Krankenhaus begeben und dort voraussichtlich länger als 24 Stunden bleiben müssen, muss sich jemand unverzüglich für Sie mit der AIG Travel Assist in Verbindung setzen.

Ansprüche bei verspätet eintreffendem Gepäck, Verlust oder Beschädigung von Geld, persönlichen Gegenständen etc.

Sie müssen dem jeweiligen Transportunternehmen jede/n Verzögerung, Verlust, Diebstahl oder Beschädigung persönlicher Gegenstände melden, wenn diese von irgendeiner Fluggesellschaft oder irgendeinem Transportunternehmen befördert wurden. Außerdem müssen Sie sich einen Schadensbericht beschaffen. Falls Sie den Vorfall der Fluggesellschaft oder dem Transportunternehmen nicht innerhalb von drei Tagen melden, sind wir berechtigt die Leistung zu verweigern. Jeden Verlust oder Diebstahl persönlicher Gegenstände müssen Sie unverzüglich der Polizei (und zutreffendenfalls dem Hotelmanagement) melden. Sie müssen sich außerdem um einen offiziellen schriftlichen Bericht kümmern. Bitte melden dieses Ereignis der Polizei (und zutreffendenfalls dem Hotelmanagement) innerhalb

von 24 Stunden melden. Bitte beachten Sie hierzu die Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles.

Allgemeines

Innerhalb von 31 Tagen nach Beendigung Ihrer Reise müssen Sie der AIG Travel Assist jeden Schadenfall melden. Bitte beachten Sie die Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles.

Bitte melden Sie jeden Schadenfall unverzüglich schriftlich oder telefonisch.

Falls Sie Ihre Schadenmeldung an die nachstehende deutsche Anschrift senden, wird diese zwecks Weiterbearbeitung an unsere Schadensabteilung in Großbritannien weitergeleitet:

AIG Europe Travel

Postfach 101633

60016 Frankfurt Tel: +49 69 97113-789

Fax: +49 69 97113-414

Email: insurancebookers.de.claims@aig.com

Die AIG Travel Assist hat an Werktagen von 9:30 bis 18:00 Uhr geöffnet und wird Ihnen ein Schadenmeldeformular zusenden, sobald Sie Kenntnis vom Schaden erlangt haben. Um uns dabei zu unterstützen, betrügerische Ansprüche zu verhindern, werden wir Ihre persönlichen Angaben im Computer speichern, und diese gegebenenfalls an ein zentrales System weiterleiten. Wir werden diese Informationen entsprechend den Regeln des/ der Datenschutzgesetz(es) behandeln und aufbewahren.

Kundenservice

Wir möchten sicherstellen, dass wir Ihnen einen Höchstmaß an Kundenservice bieten. Sollten Sie im Zusammenhang mit dem Verkauf der Versicherung und unserem Service nicht zufrieden sein, wenden Sie sich bitte an die folgende Adresse:

Customer Relations Manager
Insurancebookers Limited
140 Aldersgate Street
London
EC1A 4HY
England
Email: info@insurancebookers.de

Bei Fragen im Zusammenhang mit einem Schadenfall wenden Sie sich bitte an:

AIG Europe Travel
Postfach 101633

60016 Frankfurt

Email: insurancebookers.de.claims@aig.com

Wir tun unser Bestes, sämtliche Beschwerden mit Ihnen direkt zu klären, sollten wir jedoch nicht in der Lage sein, dies auf eine für Sie zufriedenstellende Weise zu tun, so haben Sie das Recht, jede Meinungsverschiedenheit an den Ombudsman-Service weiterzuleiten, der Ihren Fall überprüfen wird. Die Adresse lautet wie folgt:

The Financial Ombudsman Service
South Quay Plaza
183 Marsh Wall
London E14 9SR

Um eine zügige Bearbeitung Ihrer Anfragen zu gewährleisten, möchten wir Sie bitten, Ihre Policen-/Schaden-Nr. und den Namen des Versicherten/ Versicherungsnehmers anzugeben.

Finanzdienstungsleistungen Abfindungsplan

Unsere Risikoabsicherung erfolgt durch den Financial Services Compensation Scheme (FSCS). Falls wir unseren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen können, sind Sie ggf. berechtigt, aus dem Abfindungsplan eine Abfindung zu erhalten. Ein Anspruch im Rahmen des vorliegenden Vertrags ist für die ersten £2.000,- zu 100% und für den Rest des Anspruchs ohne irgendeine Obergrenze zu 90% gedeckt.

Weitere Auskünfte erhalten Sie durch das Aufsuchen der FSCS-Website unter www.fscs.org.uk oder durch eine schriftliche Eingabe bei der:

Financial Services Compensation Scheme
7th Floor Lloyds Chambers
Portsoken Street, London E1 8BN.

Datenschutz

Sie und die versicherte Person willigen ein, dass die vom Versicherungsvermittler angesprochenen Versicherer ggf. und im erforderlichen Umfang Daten, die sich aus den Antragsunterlagen oder der Vertragsdurchführung (Beiträge, Versicherungsfälle, Risiko- / Vertragsänderungen) ergeben, an Rückversicherer zur Beurteilung des Risikos und zur Abwicklung der Rückversicherung sowie der Ansprüche an andere Versicherer und / oder an den Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV) zur Weitergabe dieser Daten an andere Versicherer zur Beurteilung des Risikos und der Ansprüche übermitteln.

Auf Wunsch werden Ihnen und der versicherten Person zusätzliche Informationen zur Datenübermittlung zugesandt. Etwaige Benachrichtigungen nach § 26 Abs. 1 BDSG sind an den Vermittler zu richten.

Allgemeine Versicherungsbedingungen

Die folgenden Versicherungsbedingungen gelten für diese Reiseversicherung:

1. Sie müssen Ihren Hauptwohnsitz in Deutschland haben und dürfen in dem Jahr vor dem Abschluß oder der Erneuerung vorliegender Versicherung nicht länger als ein halbes Jahr im Ausland gelebt haben.
2. Sie müssen der AIG UK Limited mitteilen, ob Ihnen irgendetwas bekannt ist, was deren Entscheidung, Ihre Versicherung anzunehmen, beeinträchtigen könnte (z.B. gefährliche Aktivitäten oder Gesundheitszustand). Wenn Sie sich nicht sicher sind, ob Sie es der AIG UK Limited mitteilen sollen, so geben Sie es ihr dennoch bekannt.
3. Wir leisten keine Zahlung für irgendeinen Verlust oder Schaden, der dadurch verursacht wurde, dass Sie nicht vernünftig gehandelt haben.
4. Sie sind verpflichtet alle notwendigen Schritte zu unternehmen, um verlorene oder gestohlene Artikel wieder zu erlangen. Sie sind verpflichtet die Behörden bei ihren Bemühungen zu unterstützen.
5. Sie sind verpflichtet alle notwendigen Schritte zu unternehmen, um jeglichen Verlust zu vermeiden oder zu verringern, um Ihren Versicherungsschutz nicht zu gefährden.
6. Sie sind verpflichtet alle Obliegenheiten der vorliegenden Versicherung einzuhalten, um Ihren Versicherungsschutz nicht zu gefährden.
7. Sie sind verpflichtet mit dem Versicherer im Rahmen von Rückerstattungen aus anderen Versicherungsverträgen zusammenzuarbeiten, einschließlich der Rückerstattungen von anderen Sozial-Versicherungsträgern. Hierzu benötigen wir alle erforderlichen Angaben um die oben genannten Rückerstattungen/Leistungen zu erhalten.
8. AIG UK Limited bleibt auch nach Eintritt eines Versicherungsfalles bei arglistiger Täuschung oder Ausübung einer Straftat leistungsfrei. Des Weiteren kann Ihr Versicherungsvertrag aufgehoben werden.
9. Sie müssen der AIG Travel Assist sämtliche von ihr zur Bearbeitung Ihres Anspruchs benötigten Dokumente zur Verfügung stellen. Sie werden für alle Kosten aufkommen, die mit diesen Maßnahmen zusammenhängen.
10. Sie sind verpflichtet alle beschädigten Gegenstände aufzubewahren und diese der AIG Travel Assist zukommen zu lassen, falls Sie dazu aufgefordert werden. Alle Kosten in diesem Zusammenhang werden von Ihnen übernommen.
11. Falls wir Sie dazu auffordern, müssen Sie unverzüglich einen Arzt hinzuziehen und seine Anordnungen befolgen. Im Todesfall sind wir berechtigt gegebenenfalls eine Obduktion vornehmen zu lassen.
12. Sie sind verpflichtet uns innerhalb von vier Wochen alle Schadenzahlungen zurückzuerstatten die nicht durch diesen Versicherungsvertrag versichert sind.
13. Bei der Gap-Reiseversicherung besteht Versicherungsschutz für Personen bis zu einem Alter von 35 Jahren. Der Versicherungsschutz erlischt sofort, nach der Rückkehr einer versicherten Person nach Deutschland, innerhalb des Versicherungszeitraums oder bei Beendigung des Versicherungszeitraums.

Allgemeine Ausschlüsse:

In folgende Fällen ist der Versicherungsschutz ausgeschlossen:

1. Schadensersatzansprüche werden nicht gedeckt, wenn Sie oder eine versicherte Person auf Grund eines bereits bestehenden schlechten Gesundheitszustandes (Vorerkrankung) die Reise annullieren oder abbrechen müssen. (a) Falls der Schadensersatzanspruch im Zusammenhang mit einem

gesundheitlichen Zustand oder einer Krankheit bestand, von der Sie bereits vor Vertragsabschluß Kenntnis hatten

- (b) Wenn Sie entgegen dem Rat eines praktischen Arztes verreisen.
 - (c) Wenn Sie zu dem Zweck verreisen, eine medizinische Behandlung zu erhalten.
 - (d) Wenn Sie sich auf der Warteliste eines Krankenhauses befinden oder die Ergebnisse eines medizinischen Tests oder medizinischer Untersuchungen erwarten.
 - (e) Falls Sie eine Todesdiagnose erhalten haben.
 - (f) Falls Sie unter Ängstlichkeit, Stress, Depression oder irgendwelchen psychischen Krankheiten leiden.
 - (g) Wenn Sie schwanger sind und eine Niederkunft zwölf Wochen (oder im Falle einer Mehrfachschwangerschaft 16 Wochen) vor Beendigung der Reise erwartet wird
2. Jeder Schadensersatzanspruch, der Folge eines/einer Krieges, Bürgerkrieges, Invasion, Aufstand, Revolution/Innere Unruhen, Einsatz der Streitkräfte oder widerrechtlichen Übernahme der Regierung oder der Streitkräfte ist.
 3. Ein Verlust oder Schaden, der direkt oder indirekt durch irgendeine Regierung, öffentliche oder örtliche Behörde verursacht wurde, die Ihr Eigentum konfisziert oder dieses beschädigt.
 4. Jeder Anspruch, der durch Aufruhr der Zivilbevölkerung, Streiks oder Aufstände irgendwelcher Art entsteht oder verursacht wird.
 5. Verlust oder Beschädigung irgendeines Eigentums oder irgendein Verlust, Kosten oder Haftung, die durch folgende Umstände entstanden sind:
 - (a) Ionisierende Strahlung oder Verseuchung durch Radioaktivität, die aus irgendeinem Kernbrennstoff oder aus irgendeinem nuklearen Abfall durch das Verbrennen von Kernbrennstoff stammt; oder
 - (b) radioaktive, toxische, explosive oder andere gefährliche Eigenschaften irgendwelcher explosiver atomarer Ausrüstungen oder irgendeines Teils davon.
 6. Jeder Anspruch im Rahmen von Abschnitt F (persönliche Gegenstände, Gepäck und Geld), falls Sie bereits über eine speziellere Versicherung verfügen, welche diese Ansprüche abdeckt.
 7. Falls zum Zeitpunkt des Verlusts, der Beschädigung oder der sich aus vorliegender Versicherung entstehende Haftung irgendeine andere Versicherung besteht, welche den/die gleichen Verlust, Schaden oder Haftung deckt, zahlen wir lediglich unseren Anteil.
 8. Verlust, Zerstörung oder Beschädigung, die direkt durch Druckwellen verursacht werden, die von irgendeinem Flugzeug oder anderen mit oder über der Schallgeschwindigkeit fliegendem Flugobjekt ausgelöst wurden,
 9. Jeder Anspruch, der sich daraus ergibt, dass Sie sich in einem anderen Flugzeug als in einem voll zugelassenen Passagierflugzeug befinden, in dieses einsteigen oder es verlassen, und zwar in der Eigenschaft als die Flugkosten entrichtender Passagier.
 10. Jeder Anspruch, der sich aus der Benutzung eines zweirädrigen Motorfahrzeugs über 50cm³ ergibt, es sei denn, dass Sie dieses bei Insurancebookers angemeldet haben und entsprechend dem Vermerk in Ihrer Buchungsbestätigung eine Deckung vereinbart und die entsprechende Prämie bezahlt wurde. Hinsichtlich der Einzelheiten, wie diese Anmeldung zu erfolgen hat, verweisen wir auf den Abschnitt „Besondere Risiken“ auf Seite 1.
 11. Jeder andere mit dem Vorfall zusammenhängender Verlust, für den Sie Schadensersatz verlangen, es sei denn, wir übernehmen die Deckung im Rahmen der vorliegenden Versicherung.
 12. Jeder Anspruch, der darauf zurückzuführen ist, dass der Reiseveranstalter, die Fluggesellschaft oder irgendein/e andere/s Unternehmen, Firma oder Person zahlungsunfähig wird oder unfähig oder nicht gewillt ist, irgendeinen Teil seiner/ihrer Pflichten Ihnen gegenüber zu erfüllen.
 13. Jeder Schadensersatzanspruch, der dadurch entsteht oder sich daraus ergibt, dass Sie in irgendeine böswillige, illegale oder kriminelle Handlung verstrickt sind.
 14. Rennen jeder Art (ausgenommen zu Fuß)
 15. Wintersportarten (es sei denn, wir übernehmen die Deckung, wie in Ihrer Buchungsbestätigung vermerkt, und die entsprechende Prämie dafür bezahlt wurde).
 16. Jedes besonderes Risiko (es sei denn, wir gewähren die Deckung, wie in Ihrer Buchungsbestätigung vermerkt, und die entsprechende Prämie dafür bezahlt wurde). Nähere Einzelheiten gehen aus dem Abschnitt „Besondere Risiken auf den Seiten 1 und 12 hervor.
 17. Jeder Anspruch, der durch Meisterschaftskämpfe, Qualifikationsrunden oder von offizieller Seite für diese Ereignisse organisierte Übungs- oder Trainingsaktivitäten entstanden ist oder sich daraus ergibt.

18. Jeder Anspruch, der durch Ihren Selbstmord, Selbstmordversuch, Ihre absichtliche Selbstverstümmelung oder in Gefahr begeben (es sei denn, Sie versuchen, ein Menschenleben zu retten) entsteht oder sich daraus ergibt.

19. Jeder Anspruch, im Zusammenhang mit dem Gebrauch von Alkohol oder Drogen, soweit diese nicht von einem Arzt verschrieben wurden.

20. Es besteht kein Versicherungsschutz sollten Sie auf offiziellen Regierungs- und/oder Polizeidatenbanken als verdächtiger Terrorist oder Terrorist, Mitglieder einer terroristischen Vereinigung, Drogenhändlern oder Händler von nuklearen, chemischen oder biologischen Waffen stehen.

21. Kein Versicherungsschutz besteht innerhalb dieser Versicherung für Reisen nach, innerhalb oder durch Afghanistan, Kuba, Liberia und Sudan.

EINZELNE ABSCHNITTE DER VERSICHERUNG

ABSCHNITT A - Auslandsreisekrankenversicherung

(Vorliegender Abschnitt gilt nicht für Reisen innerhalb Deutschlands). Wenn Sie sich in ein Krankenhaus begeben, müssen Sie dies der AIG Travel Assist unverzüglich melden.

Was Ihre Versicherung abdeckt:

Wir zahlen einen Betrag bis zu der in der Leistungsübersicht angegebenen Höhe für folgende notwendigen und sinnvollen Kosten, die dadurch entstehen, dass Sie sich während Ihrer Reise verletzen oder erkranken.

1. Eine notfallmäßige medizinische, chirurgische und Krankenhaus-Behandlung (Eine notfallmäßige Zahnbehandlung ist bis zu einem Betrag von 300,- Euro gedeckt, jedoch nur, solange diese Behandlung nur zu dem Zweck durchgeführt wird, sofort den Schmerz zu lindern.)

2. Bis zu 4.500,- Euro entweder für die Kosten, Ihren Körper oder Ihre Asche nach Deutschland zurückzuführen, oder für die Kosten eines Begräbnisses in dem Land, in dem Sie verstorben sind, falls dieses sich von dem Land unterscheidet, in dem Sie normalerweise leben.

3. Zusätzliche Unterkunfts- und Reisekosten, um Ihnen zu ermöglichen nach Deutschland zurückzukehren, falls Sie nicht entsprechend der ursprünglichen Buchung zurückkehren können, vorausgesetzt, dass dies von uns genehmigt wurde.

(a) Zusätzliche Unterkunftsstellen für jemand, der bei Ihnen bleiben und mit Ihnen zusammen nach Hause fahren kann, falls dies auf ärztlichen Rat hin erforderlich ist.

(b) Oder die Ausgaben für einen Verwandten oder Freund, von Deutschland aus anzureisen, um bei Ihnen zu bleiben und mit Ihnen gemeinsam nach Hause zu fahren, falls dies auf ärztlichen Rat hin erforderlich ist.

4. Die zusätzlichen Kosten, die Ihnen entstehen, um nach dem Tod, einer schweren Verletzung oder Erkrankung eines Verwandten oder Arbeitskollegen nach Hause zurückzukehren.

5. Wir bezahlen und organisieren Ihre Rückkehr nach Deutschland, falls die AIG Travel Assist der Meinung ist, dass dies aus medizinischen Gründen notwendig ist.

Besondere Ausschlüsse für den ABSCHNITT A:

Was Ihre Versicherung nicht abdeckt:

1. Die ersten 100,- Euro pro Schadenfall und Person, es sei denn, Sie haben die Platin-Police erworben oder im Rahmen der Silber- oder Gold-Police einen Mehrbeitrag bezahlt, so dass kein Selbstbehalt anfällt. Falls die Behandlungskosten im Rahmen der Bedingungen der gegenseitigen Krankenkosten-Vereinbarung der EC (Europäische Krankenversicherungskarte) erstattet werden, gilt keine Selbstbehaltsregelung.

2. Jede Behandlung oder Operation, die nach Meinung der AIG Travel Assist nicht sofort erforderlich ist und mit der Sie bis zu Ihrer Rückkehr nach Hause warten können. Die Entscheidung der AIG Travel Assist ist endgültig und bindend.

3. Sämtliche Ausgaben für eine Behandlung oder Operation, deren Durchführung über ein Jahr nach dem Zeitpunkt des Unfalls zurückliegt, für den Sie Ansprüche erheben.

4. Zusatzkosten für die Unterbringung in einem Einzel- oder privaten Zimmer, es sei denn, dies ist aus medizinischen Gründen erforderlich.

5. Jedwede Art von Behandlung oder Medikation, die Sie nach Ihrer Rückkehr in Deutschland erhalten.

6. Schwangerschaft oder Geburt, bei denen das erwartete Niederkunftsdatum in einer Zeitspanne von 12 Wochen (oder sechzehn Wochen im Falle einer Mehrlingsschwangerschaft) nach Beendigung Ihrer Reise liegt.

7. Sämtliche Zusatzkosten nach dem Zeitraum, in dem Sie nach Meinung unseres medizinischen Beraters fit genug sind, um nach Deutschland rückgeführt werden zu können.

8. Jedwede medizinische Behandlung, die erfolgt, nachdem das Rückführungsangebot von einer versicherten Person abgelehnt wurde, wenn diese nach Meinung des medizinischen Beraters fit für die Reise ist.

Wir bitten um Kenntnisnahme der Allgemeinen Versicherungsbedingungen und Ausschlüsse.

ABSCHNITT B – Unfallversicherung

Was diese Versicherung abdeckt:

Wir leisten bis zu dem in der Leistungsübersicht angegebenen Betrag, falls Sie während Ihrer Reise einen Unfall erleiden, durch den Sie so stark verletzt werden, dass Sie innerhalb eines Jahres nach dem Unfalltag eine der nachfolgend beschriebenen Beeinträchtigungen erleiden:

1. Vollständige dauernde Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit (Invalidität).

2. Verlust eines Beines oder Fußes.

3. Verlust der Sehkraft eines Auges oder beider Augen.

4. Vollständige Funktionsunfähigkeit eines Arms oder einer Hand.

5. Sollten sie zu Tode kommen, zahlen wir den in der Leistungsübersicht genannten Betrag (dieser ist bei Kindern bis zu einem Alter von 16 Jahren auf 7.000,- Euro begrenzt).

Ein Unfall liegt vor, wenn die versicherte Person durch ein plötzlich von außen auf ihren Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis) unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet.

Wir bitten um Kenntnisnahme der Allgemeinen Versicherungsbedingungen und Ausschlüsse.

ABSCHNITT C – PRIVATHAFTPFLICHTVERSICHERUNG

Was Ihre Versicherung abdeckt:

Wir schützen die versicherte Person gegen Haftpflichtrisiken des täglichen Lebens auf Reisen durch Gewährung von Versicherungsschutz für den Fall, dass die versicherte Person wegen eines Schadenereignisses, das den Tod, die Verletzung oder Gesundheitsschädigung von Menschen (Personenschaden) oder die Beschädigung oder Vernichtung von Sachen (Sachschaden) zur Folge hat, für diese Folgen aufgrund

gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts von einem Dritten auf Schadenersatz in Anspruch genommen wird

Besondere Ausschlüsse für den ABSCHNITT C:

In folgende Fälle ist der Versicherungsschutz ausgeschlossen:

1. Jede Haftung, die sich aus einer Verletzung oder dem Verlust oder der Beschädigung von Eigentum ergibt, welches:

(a) Ihnen, einem Mitglied der Familie oder des Haushalts oder einer von Ihnen angestellten Person gehört; oder

(b) der Aufsicht, der Obhut oder Kontrolle von Ihnen, oder einem Mitglied Ihrer Familie oder Ihres Haushalts oder einer von Ihnen angestellten Person obliegt,

2. Jede Art von Haftung für Verletzung, Verlust oder Beschädigung:

(a) Ihrer Angestellten oder Mitglieder Ihrer Familie oder Ihres Haushalts oder einer von Ihnen angestellten Person;

(b) die durch oder im Zusammenhang mit Ihrem/Ihrer Handwerk, Beruf oder Geschäftstätigkeit entstand;

(c) die durch einen von Ihnen abgeschlossenen Vertrag entstand;

(d) die daraus entstand, dass Sie irgendein Grundstück oder Gebäude besitzen, benutzen oder dort leben, falls dies nicht nur vorübergehend zum Zwecke der Reise geschieht;

(e) die daraus entstand, dass Sie mechanisch angetriebene Fahrzeuge, Wasserfahrzeuge (außer Ruderbooten, Stechkähnen oder Kanus) oder Flugzeuge jedweder Art, Tiere (außer Pferden, Hauskatzen oder Hunden) Feuerwaffen oder Waffen (außer Sportwaffen) besitzen oder verwenden; oder

3. die ersten 360,- Euro aus jedem einzelnen Anspruch, es sei denn, sie haben die Platin-Police erworben oder im Rahmen der Silber- oder Gold-Police einen Mehrbeitrag bezahlt, so dass kein Selbstbehalt anfällt.

Besondere Bedingungen für ABSCHNITT C

In Erweiterung zu Abschnitt C, gilt:

1. Sie teilen der AIG Travel Assist jeden Schadenfall/Rechtsfall mit, sobald Sie davon erfahren haben und übermitteln sämtliche Dokumente, die auf einen Haftpflichtschaden Bezug nehmen; und 2. Sie müssen die AIG Travel Assist unterstützen und ihr alle Informationen zukommen lassen, die sie benötigen, damit sie für sie tätig werden können. Sie dürfen keinen Anspruch verhandeln, bezahlen, regeln, eingestehen oder leugnen, wenn Sie von der AIG Travel Assist keine schriftliche Genehmigung hierfür erhalten.

Wir bitten um Kenntnisnahme der Allgemeinen Versicherungsbedingungen und Ausschlüsse.

ABSCHNITT D - RECHTSKOSTEN

Was Ihre Versicherung abdeckt:

Bis zu dem in der Leistungsübersicht genannten Betrag leisten wir für Rechtskosten und Ausgaben Zahlung, die infolge der Bearbeitung von Abfindungs- und Schadensersatzansprüchen aufgrund Ihres/Ihrer während der Reise eingetretenen Todes, aufgetretenen Krankheit oder Verletzung entstehen.

Besondere Ausschlüsse für Abschnitt D

In folgenden Fällen ist der Versicherungsschutz ausgeschlossen:

1. Jeder Anspruch, bei dem wir oder unsere gesetzlichen Vertreter der Auffassung sind, dass keine hinreichende Aussicht auf Erfolg besteht oder in grobem Missverständnis zu dem angestrebten Erfolg steht.

2. Die Kosten einer Klageführung gegen uns, unsere Unterhändler oder Vertreter oder gegen irgendein Reiseunternehmen, Beherbergungsunternehmen, Beförderungsunternehmen oder irgendeine Person, mit der Sie gereist sind oder eine Reise vereinbart haben.

3. Alle Kosten oder Ausgaben, die in einem direkten oder indirekten Zusammenhang mit einem anerkannten Betrag stehen.

4. Die Kosten für die Weiterverfolgung einer Klage wegen Körperverletzung, Verlust oder Beschädigung, welche durch oder im Zusammenhang mit Ihrem Handwerk, Beruf oder Geschäftstätigkeit, im Rahmen eines Vertrags verursacht wurden oder die dadurch entstanden sind, dass Sie irgendein Grundstück oder Gebäude besitzen, benutzen oder dort leben.

5. Sämtliche Ansprüche, die sich dadurch ergeben, dass Sie mechanisch angetriebene Fahrzeuge, Wasserfahrzeuge oder Flugzeuge jedweder Art, Tiere, Feuerwaffen oder Waffen besitzen oder benutzen.

6. Sämtliche Ansprüche, die durch kriminelle, böswillige oder absichtliche Handlungen Ihrerseits entstehen.

7. Die ersten 360,- Euro aus jedem einzelnen Anspruch, es sei denn, Sie haben die Platin- Police erworben oder im Rahmen der Silber- oder Gold-Policen einen Mehrbeitrag bezahlt, so dass kein Selbstbehalt anfällt.

Besondere Bedingungen für den ABSCHNITT D

In Erweiterung zu Abschnitt D gilt dass:

1. wir die vollständige Kontrolle über alle ernannten rechtlichen Vertreter und alle Gerichtsverfahren haben;

2. Sie beim Umgang mit jeder Klage unseren Rat und den Rat unserer Vertreter befolgen.; und

3. Man Ihnen unsere Kosten/Ausgaben rückerstatten muss, wann immer das möglich ist. Alle Ihnen rückerstatteten Kosten/Auslagen müssen Sie an uns weiterleiten.

Wir bitten um Kenntnisnahme der Allgemeinen Versicherungsbedingungen und Ausschlüsse.

ABSCHNITT E – VERPASSTE ABREISE

(Dieser Abschnitt bezieht sich nicht auf Reisen innerhalb Deutschlands).

Was Ihre Versicherung abdeckt:

Bis zu dem in der Leistungsübersicht genannten Betrag übernehmen wir die Bezahlung angemessener von Ihnen benötigter Zusatzkosten für Fahrt und Unterbringung, falls Sie den ursprünglichen Abfahrtsort Ihrer gebuchten Reise bei der Abfahrt- oder endgültigen Rückreise nicht erreichen können, da öffentliche Transporteinrichtungen ausgefallen sind oder das Fahrzeug, in dem Sie reisen, in einen Unfall verwickelt wird oder liegen bleibt.

Besondere Ausschlüsse für Abschnitt E

In folgende Fällen ist der Versicherungsschutz ausgeschlossen:

1. Die ersten 70,- Euro pro Schadenfall und Person, es sei denn, Sie haben die Platin-Police erworben oder im Rahmen der Silber- oder Gold-Policen einen Mehrbeitrag bezahlt, so dass kein Selbstbehalt anfällt.

2. Jeder Anspruch infolge eines Streiks oder einer Maßnahme der Industrie, die Ihnen oder der Öffentlichkeit vor Ihrem Reiseantritt bekannt war.

Besondere Bedingungen für den Abschnitt E:

Für die im Rahmen vorliegenden Abschnitts vorgesehene Deckung gelten folgende Voraussetzungen:

1. Sie müssen genügend Zeit einrechnen, damit Sie zum oder vor dem empfohlenen Zeitpunkt an Ihrem Abfahrtsort eintreffen;

2. Sie müssen sich bei der jeweiligen Behörde um eine Bestätigung der Verspätungsursache und um eine Aussage über die Verspätungsdauer kümmern.

3. Falls sich Ihr Anspruch auf ein liegen gebliebenes Fahrzeug bezieht, müssen Sie uns den Nachweis erbringen, dass das Fahrzeug einem ordnungsgemäßen Service unterzogen und gewartet wurde und dass eine Bergung oder Reparatur durch eine anerkannte Organisation zur Beseitigung von Pannen erfolgte.

Wir bitten um Kenntnisnahme der Allgemeinen Versicherungsbedingungen und Ausschlüsse.

ABSCHNITT F – PERSÖNLICHE GEGENSTÄNDE, GEPÄCK UND BARGELD

Was Ihre Versicherung abdeckt:

Bis zu dem in der Leistungsübersicht genannten Betrag zahlen wir für folgende Vorfälle:

F1 – Persönliche Gegenstände und Gepäck

Wir zahlen für folgende Fälle:

1. Nach Abzug eines Betrages für Abnutzung, Verschleiß und Wertverlust zahlen oder ersetzen wir (nach unserem Ermessen) für den Verlust, den Diebstahl oder die Beschädigung der Ihnen gehörenden Gegenstände, und zwar mit einem Wert für jedes Teil, Satz oder Paar, wie in der Leistungsübersicht dargestellt.

2. Nach Abzug eines Betrages für Abnutzung, Verschleiß und Wertverlust zahlen wir für den Verlust, den Diebstahl oder die Beschädigung der Ihnen gehörenden Wertgegenstände, und zwar bis zu dem in der Leistungsübersicht genannten Gesamtbetrag.

3. Bis zur Höhe des in der Leistungsübersicht genannten Betrages zahlen wir für den Kauf wichtiger Einzelteile, falls Ihr Gepäck während der Anreise mehr als 12 Stunden Verspätung hat. Wir zahlen für einen Zeitraum von je 12 Stunden 30,- Euro. Sie benötigen eine schriftliche Bestätigung über die Dauer der Verspätung und Quittungen für jedes von Ihnen gekaufte Teil. Jede für verspätet eintreffendes Gepäck geleistete Zahlung ziehen wir von der Summe jedes Schadens ab, falls Ihr Gepäck auf Dauer abhanden gekommen ist. (dieser Schutz steht im Rahmen der Gap-Reiseversicherung nicht zur Verfügung).

F2 – Persönliche Bargeld/Reiseschecks

Wir zahlen für folgende Fälle:

1. Bis zur Höhe des in der Leistungsübersicht genannten Betrages zahlen wir für den Verlust oder Diebstahl von Bargeld oder Reiseschecks, wenn Sie uns beweisen können, dass diese Ihr Eigentum waren und Sie uns deren Wert nachweisen können.

Zahlung leisten wir nur bis zu dem in der Leistungsübersicht genannten Betrag. (dieser Schutz steht im Rahmen Gap-Reiseversicherung nicht zur Verfügung).

F3 – Pass und Reisedokumente

Wir zahlen für folgende Fälle:

1. Bis zur Höhe des in der Leistungsübersicht genannten Betrages übernehmen wir die Kosten für den Ersatz Ihres Passes, Fahrkarten, Liftkarten, „Green Cards“ und vorausbezahlter Eintrittskarten.

Anmerkung: Versicherungsschutz für unbewachte Motorfahrzeuge, Anhänger oder Wohnwagen bieten wir nur im Rahmen der unter Abschnitte F1 und F3. Wir zahlen pro Person lediglich bis zu einem Betrag von 150,- Euro.

Besondere Ausschlüsse für ABSCHNITT F

In folgende Fällen besteht kein Versicherungsschutz:

1. Die ersten 70,- Euro pro Person für jeden Anspruch aus jedem Unterabschnitt (mit Ausnahme von Abschnitt F1.3), es sei denn, Sie haben die Platin- Police erworben oder im Rahmen der Silber- oder Gold-Policen einen Mehrbeitrag bezahlt, so dass kein Selbstbehalt anfällt.
2. Bruch von zerbrechlichen Gegenständen (einschließlich Porzellan, Glas, Skulpturen und Video-Ausrüstungen) oder Sportausrüstungen während des Gebrauchs (im Gegensatz zur Skiausrüstung, falls die entsprechende Prämie bezahlt wurde), es sei denn, sie wurden von einem Transportunternehmen befördert und wegen eines an dem sie befördernden Schiff, Flugzeug oder Fahrzeug auftretenden Brandes oder anderen Unfalls beschädigt.
3. Diebstahl, Verlust oder Beschädigung von/an Fahrrädern, Motorfahrzeugen, See-Ausrüstungen und Booten, Haushaltsgegenständen und Wintersportausrüstungen (es sei denn die entsprechende Wintersport-Prämie wurde entrichtet).
4. Diebstahl, Verlust oder Beschädigung von/an Zahnprothesen, Brücken, Kontaktlinsen oder Hornhautlinsen, Brillen, Sonnenbrillen, Mobiltelefonen, künstlichen Gliedern oder Hörgeräten.
5. Abnutzung, Wertverlust, mechanisches oder elektrisches Versagen oder Beschädigung, der/die durch irgendeinen Reinigungs-, Reparatur- oder Wiederherstellungsvorgang verursacht wurde, oder ein Schaden, der durch austretende/s, in ihrem Gepäck mitgeführte/s Pulver oder Flüssigkeiten verursacht wurde.
6. Mängel wegen Fehlern oder aus Nachlässigkeit.
7. Jeder Verlust oder Diebstahl, den Sie der Polizei nicht innerhalb von 24 Stunden nach dessen Aufdeckung melden und für den Sie keine schriftliche Bestätigung erhalten.
8. Falls Ihre persönlichen Sachen einer Verspätung unterliegen oder von irgendwelchen Zoll- oder anderen amtlichen Stellen, die Ihre persönlichen Sachen rechtmäßig einziehen, einbehalten werden..
9. Bargeld, das Sie nicht bei sich tragen (es sei denn, es wird in einem Schließfach aufbewahrt).
10. Diebstahl, Verlust oder Beschädigung von/an fotografischen, elektrischen und Audio-Ausrüstungen und/oder Juwelen, die während Ihrer Reise nicht in Ihrem Handgepäck aufbewahrt werden.
11. Jedes Teil, Satz oder Paar, für welches/welchen Sie keinen angemessenen Eigentums- oder Wert-Beweis erbringen können (z. B. Originalquittungen).
12. Persönliches Eigentum, das Sie unbewacht an einem öffentlich zugänglichen Ort zurücklassen.
13. Jeden Verlust, Diebstahl oder Beschädigung an/von Teilen, die im Dachgepäckträger eines Fahrzeugs transportiert werden.
14. Diebstahl, Verlust oder Beschädigung von/am Gepäck oder persönlichen Gegenständen während einer Reise, es sei denn Sie melden dies dem Transportunternehmen und erhalten zum Zeitpunkt des Verlusts einen Schadensbericht.
15. An Koffern, Fototaschen oder ähnlichen Transportbehältern verursachte Schäden, es sei denn, sie können das beschädigte Teil nicht benutzen.
16. Verlust oder Diebstahl von persönlichen Gegenständen oder Gepäck, während diese/s nicht mehr Ihrer eigenen Kontrolle unterliegen oder während diese der Kontrolle irgendeiner anderen Person als einer Fluggesellschaft oder einem Transportunternehmen unterliegen.
17. Geld, das Kinder bis zu einem Alter von 16 Jahren bei sich führen.
18. Verlust des Passes, falls Sie dessen Verlust der konsularischen Vertretung Ihres Heimatlandes nicht innerhalb von 24 Stunden nach Entdeckung melden und einen Bericht erhalten, in dem das Datum des Verlusts, und das Datum, an dem Sie einen Ersatz-Pass erhalten haben, bestätigt werden.
19. Reiseschecks, bei denen der Aussteller Verluste kostenlos (außer einer Serviceleistungsabgabe) ersetzt.

Wir bitten um Kenntnisnahme der Allgemeinen Versicherungsbedingungen und Ausschlüsse.

ABSCHNITT G – Reiserücktrittskosten- Versicherung und Reiseabbruchskosten-Versicherung

Was Ihre Versicherung abdeckt

Bis zur Höhe des in der Leistungsübersicht genannten Betrages übernehmen wir die Reise- und Unterbringungskosten, die Sie bezahlt haben oder deren Zahlung Sie vertraglich zugesagt haben und die nicht rückerstattet werden, falls es notwendig und unumgänglich ist, dass Sie

Ihre Reise oder irgendwelche vorausbezahlten Ausflüge aus den folgenden Gründen annullieren oder abkürzen müssen:

1. Sie versterben, werden krank oder verletzt sich.
2. Der Tod, die Verletzung eines/einer Verwandten, Arbeitskollegen oder einer Person, mit der Sie eine Reise gebucht haben, oder eines im Ausland lebenden Verwandten oder Freundes, bei dem Sie sich aufhalten wollten. .
3. Wenn Sie für Dienste als Geschworener oder als Zeuge (aber nicht als Sachverständigenzeuge) abberufen oder in Quarantäne gebracht werden.
4. Ein Unfall mit einem Wagen, in dem Sie verreisen wollten und der sich innerhalb von sieben Tagen vor dem Datum Ihrer geplanten Abreise ereignet und das Fahrzeug unbrauchbar werden lässt (dies trifft nur für Selbstfahrer-Urlaube zu).
5. Falls Sie Mitglied der Streitkräfte oder Polizei, Feuerwehr, Pflege- oder Ambulanz-Dienste sind, was darauf hinausläuft, dass Sie wegen eines Notfalls in Deutschland bleiben müssen.
6. Verlust des Arbeitsplatzes des Versicherten aufgrund einer unerwarteten betriebsbedingten Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber (Kopie des Arbeitsvertrages – inkl. Kontaktdaten des ehemaligen Arbeitgebers).
7. Wenn die Polizei nach einem/einer Feuer, Flut oder Einbruch in Ihrem Haus oder an Ihrer Arbeitsstelle innerhalb von 48 Stunden vor dem Datum Ihres geplanten Reiseantritts Ihr Verbleiben in Deutschland für notwendig erachtet.

Besondere Ausschlüsse für Abschnitt G

In folgenden Fällen ist der Versicherungsschutz ausgeschlossen:

1. Die ersten 70,- Euro jeden einzelnen Schadens, oder 30,- Euro für jeden Anzahlungsbetrag pro Person, es sei denn Sie haben die Platin-Police erworben oder im Rahmen der Silber- oder Gold-Policen einen Mehrbeitrag bezahlt, so dass kein Selbstbehalt anfällt.
2. Jeder Anspruch, der durch Ängstlichkeit, Stress, Depressionen oder irgendeine psychologische oder psychiatrische Störung entsteht.
3. Sie möchten nicht reisen.
4. Alle zusätzlichen Kosten, die dadurch entstehen, dass Sie dem Unternehmen für Urlaubsplanungen nicht sogleich nach Ihrer Erkenntnis berichtet haben, so dass Sie Ihren Urlaub annullieren müssen.
5. Schwangerschaft, falls das erwartete Niederkunftsdatum in dem Zeitraum von zwölf Wochen (sechzehn Wochen im Falle einer Mehrlingsschwangerschaft) nach Beendigung Ihrer Reise liegt.
6. Annullieren oder Abkürzen der Reise wegen eines gesundheitlichen Zustandes oder irgendeiner Krankheit, die sich auf einen gesundheitlichen Zustand bezieht, der Ihnen vor Beginn vorliegender Versicherung bekannt war oder hätte bekannt sein müssen. Dies bezieht sich auf Sie selbst, einen Verwandten, Arbeitskollegen oder Person, mit der Sie verreisen und jede Person, von der Sie bei dieser Reise abhängig waren.
7. Die Kosten für Ihre ursprüngliche Rückreise, falls diese bereits bezahlt wurde und Sie Ihre Reise abkürzen müssen.
8. Falls Sie Ihre Reise abkürzen müssen und nicht nach Deutschland zurückkehren.
9. Falls Sie die erforderlichen Impfungen, Schutzimpfungen, Pässe oder Visa nicht erhalten.
10. Innere Unruhen, Streik, Aussperrung, Blockaden, Maßnahmen der Regierung irgendeines Landes oder die Bedrohung durch irgendein derartiges Ereignis.

Besondere Bedingungen für Abschnitt G

In Erweiterung von Abschnitt G gilt dass:

1. Sie zuvor die Genehmigung der AIG Travel Assist einholen müssen, wenn Sie aus einem versicherten Grund Ihren Urlaub abkürzen und früher nach Deutschland zurückkehren müssen.
- Wir bitten Sie um Kenntnisnahme der Allgemeinen Versicherungsbedingungen und Ausschlüsse.*

ABSCHNITT H – ABRUCH IHRES URLAUBS UND REISEVERZÖGERUNG

Was Ihre Versicherung abdeckt:

Wir zahlen, wenn sich bei Ihrer im voraus gebuchten internationalen Reise der Beginn der An- oder Abreise mit dem Flugzeug, Schiff oder Kanal überquerendem Zug aus Gründen, die außerhalb Ihres Einflussbereiches liegen, verzögert. Ihre Verspätung muss bei jeder Gelegenheit mindestens 12 Stunden betragen.

Reiseverspätung

(Diese Leistung wird nicht wirksam, wenn Sie die Silber-Police oder die Gap-Reiseversicherung erworben haben)

Dieser Abschnitt gilt nicht für Reisen innerhalb Deutschlands.

Wir zahlen 15,- Euro für jeden vollständigen 12-stündigen Verspätungszeitraum, und zwar bis zur Höhe des in der Leistungsübersicht angegebenen Betrags, und zwar so lange, bis Sie die Reise schließlich antreten.

Abbruch

(Diese Leistung wird nicht wirksam, wenn Sie die Silber-Police oder die Gap-Reiseversicherung erworben haben.)

Wenn es nötig ist, dass Sie Ihre Anreise wegen einer über 24-stündigen Verspätung annullieren müssen, zahlen wir einen Betrag in Höhe der Reisekosten, und zwar bis zur Höhe des in der Leistungstabelle angegebenen Betrags, abzüglich der Beträge, die wir zurückerhalten können.

Besondere Ausschlüsse für den ABSCHNITT H

In folgenden Fällen ist der Versicherungsschutz ausgeschlossen:

1. Die ersten 70,- Euro jedes Anspruchs für jede Person wegen Abbruchs, es sei denn Sie haben die Platin-Police erworben oder im Rahmen der Silber- oder Gold-Police einen Mehrbeitrag bezahlt, so dass kein Selbstbehalt anfällt.
2. Jeder Anspruch, der sich aus Streiks oder Maßnahmen der Industrie ergibt, die vor Reiseantritt bereits allgemein bekannt waren.

Besondere Bedingungen für den ABSCHNITT H

Vorbedingung für die im Rahmen des vorliegenden Abschnitts gewährte Deckung ist, dass:

1. Sie für Ihre Reise zum oder vor dem empfohlenen Zeitpunkt eingeecheckt haben; und
2. Sie von dem/der entsprechenden Beförderungsunternehmen oder Behörde eine schriftliche Erklärung einholen, in welcher der Grund und die Dauer der Verzögerung bestätigt werden.

Wir bitten um Kenntnisnahme der Allgemeinen Versicherungsbedingungen und Ausschlüsse.

ABSCHNITT I - KRANKENHAUSLEISTUNGEN

(Diese Leistung ist nicht verfügbar, wenn Sie die Wahlmöglichkeit des Erwerbs der Silber- oder der Gap-Reiseversicherung in Anspruch genommen haben)

Dieser Abschnitt gilt nicht für Reisen innerhalb Deutschlands.

Was Ihre Versicherung abdeckt:

Wir zahlen einen Betrag bis zu der in der Leistungsübersicht genannten Höhe, falls Sie nach einem Unfall oder einer Krankheit, die im Rahmen des Abschnitts A (Medizinische und andere Ausgaben) vorliegender Versicherung abgedeckt sind, als stationärer Patient in ein Krankenhaus außerhalb von Deutschland gehen. Wir zahlen 15,- Euro für jeden Kalendertag der vollstationären Behandlung. Die Leistung erlischt bei Fortsetzung des Krankenhausaufenthalts nach der Rückkehr nach Deutschland.

Anmerkung: Die Beträge, die wir im Rahmen vorliegenden Abschnitts zahlen, sind dazu bestimmt, Sie bei der Bezahlung von Zusatzkosten wie Taxifahrten und Telefongespräche zu unterstützen.

Wir bitten um Kenntnisnahme der Allgemeinen Versicherungsbedingungen und Ausschlüsse.

ABSCHNITT J - KATASTROPHEN

(Dieser Abschnitt findet keine Anwendung, wenn Sie die Wahlmöglichkeit des Erwerbs der Silber- oder der Gap-Reiseversicherung in Anspruch genommen haben)

Was Ihre Versicherung abdeckt:

Bis zur Höhe des in der Leistungsübersicht aufgeführten Betrages zahlen wir für diejenigen Kosten, die für die Bereitstellung einer anderen ähnlichen Unterkunft entstehen, wenn die von Ihnen gebuchte Unterkunft wegen eines Brandes, einer Flut, einem Erdbeben oder einem Sturm unbewohnbar ist.

Besondere Ausschlüsse für Abschnitt J:

In folgenden Fällen ist der Versicherungsschutz ausgeschlossen:

1. Die ersten 70,- Euro jeden Anspruchs für jede Person, es sei denn Sie haben die Platin-Police erworben oder im Rahmen der Silber- oder Gold-Police einen Mehrbeitrag bezahlt, so dass kein Selbstbehalt anfällt.

2. Alle Ausgaben, die Sie von irgendeinem/irgendeiner Reiseveranstalter, Luftfahrtgesellschaft, Hotel oder anderen Dienstleistungsunternehmen rückerstattet bekommen können.

3. Alle Ausgaben, die Sie normalerweise während des auf Ihrer Buchungsbestätigung aufgeführten Zeitraums zu zahlen haben.

4. Jeder Anspruch, der dadurch entsteht, dass Sie die Reise entgegen dem Rat der jeweiligen nationalen oder örtlichen Behörde durchführen.

Besondere Bedingungen für Abschnitt J:

In Erweiterung von Abschnitt K gilt dass:

1. Sie uns eine schriftliche Erklärung einer entsprechenden Behörde zukommen lassen, in der die Ursache und Art der Katastrophe sowie ihre Dauer bestätigt wird.

2. irgendein Ereignis, das einen Anspruch im Rahmen des vorliegenden Abschnitts verursacht, nicht bekannt war bevor Sie Ihren internationalen Abfahrtsort verließen; und

3. Sie uns außerdem für sämtliche entstehende Zusatzkosten einen Nachweis erbringen.

Wir bitten um Kenntnisnahme der Allgemeinen Versicherungsbedingungen und Ausschlüsse.

Die Abschnitte L, M und N finden nur dann Anwendung, wenn Sie die Platin- Police erworben haben.

ABSCHNITT K – KATZEN- UND HUNDEPENSION

Was Ihre Versicherung abdeckt:

Für jeden vollständigen 24-stündigen Verspätungszeitraum zahlen wir 35,- Euro für zusätzliche Hunden- oder Katzenpensionskosten, falls sich der Beginn Ihrer ursprünglichen gebuchten Rückreise mit dem Flugzeug, dem Schiff oder einem Kanal überquerenden Zug aus außerhalb Ihres Einflussbereichs liegenden Gründen verzögert. Die Verspätung muss mindestens 24 Stunden betragen, und wir zahlen bis zur Höhe der in der Leistungsübersicht genannten Summe.

Besondere Ausschlüsse für den ABSCHNITT K

In folgende Fällen besteht kein Versicherungsschutz:

1. Jeder Anspruch, der durch einen Streik oder eine Maßnahme der Industrie ausgelöst wird, die Ihnen vor Reiseantritt bekannt waren.
2. Sämtliche Katzen- oder Hundepensionskosten, die Sie außerhalb Deutschlands oder infolge von Quarantänevorschriften zahlen.

Besondere Bedingungen für den ABSCHNITT K

In Erweiterung des vorliegenden Abschnitts gilt, dass:

1. Sie zum oder vor dem empfohlenen Zeitpunkt für Ihre Reise eingeecheckt haben;
2. Sie von dem/der entsprechenden Beförderungsunternehmen oder Behörde eine Bestätigung über den Grund und die Dauer der Verspätung einholen;
3. jeder von uns im Rahmen des vorliegenden Abschnitts ausbezahlte Betrag nur für Hauskatzen und Hunde gilt, die Ihnen gehören, und
4. Sie von der entsprechenden Katzen- oder Hundepension eine schriftliche Erklärung einholen, in welcher alle von Ihnen zu entrichtenden Zusatzkosten bestätigt werden.

Wir bitten um Kenntnisnahme der Allgemeinen Versicherungsbedingungen und Ausschlüsse.

ABSCHNITT L - HAUSHALTSHILFE

Was Ihre Versicherung abdeckt:

Bis zur Höhe des in der Leistungsübersicht genannten Betrages zahlen wir für eine Haushaltshilfe in Deutschland infolge einer während Ihrer Reise erlittenen Erkrankung oder Unfallverletzung, und zwar unter der Voraussetzung, dass

1. Sie für den gleichen Vorfall über einen gültigen Anspruch auf medizinische Ausgaben verfügen.
2. Ihr Hausarzt schriftlich bestätigt, dass Sie häusliche Hilfe benötigen.
3. wir Sie wieder in Ihr Heimatland rückgeführt haben und sofort nach Ihrer Rückkehr nach Deutschland oder nach Ihrer Entlassung aus dem Krankenhaus in Deutschland eine häusliche Hilfe erforderlich ist.

Besondere Bedingungen für den ABSCHNITT L

In folgenden Fällen besteht kein Versicherungsschutz:

1. Jeder Anspruch, der sich aus einer innerhalb Deutschlands durchgeführten Reise ergibt.
2. Jeder Betrag, der Ihnen aus anderen Quellen zurückerstattet werden kann.
3. Falls der von uns verlangte Anspruchsnachweis nicht erbracht werden kann.

ABSCHNITT M – SICHERUNG IHRES EIGENHEIMS

Was Ihre Versicherung abdeckt:

Bis zur Höhe des in der Leistungsübersicht genannten Betrags zahlen wir dafür, dass Ihr Eigentum während Ihrer Abwesenheit gesichert ist, falls in Ihrem Heim in Deutschland ein Einbruch erfolgt.

Besondere Bedingungen für den ABSCHNITT M

Was von uns nicht gedeckt wird:

1. Irgendeine Arbeit, die von uns nicht zuvor veranlasst oder genehmigt wurde.
2. Jeder Anspruch für Arbeiten, die außerhalb Ihrer Reiseternine durchgeführt wurden.
3. Jeder Betrag, den Sie von anderen Quellen erstattet bekommen können.
4. Falls der von uns verlangte Anspruchsnachweis nicht erbracht werden kann.

DECKUNGSUMFANG BEI WINTERSPORT

Die Abschnitte N, O, P und Q finden keine Anwendung, wenn Sie die Wahlmöglichkeit Gap-Reiseversicherung oder Senior-Police erworben haben.

Folgende Abschnitte (Abschnitte N, O, P und Q) finden nur dann Anwendung, wenn die entsprechende Prämie für den Wintersport-Deckungsumfang bezahlt wurde.

ABSCHNITT N - PISTENSPERRUNG

Was Ihre Versicherung abdeckt:

Bis zur Höhe des in der Leistungsübersicht genannten Betrags zahlen wir, falls sämtliche Liftsysteme infolge von ungenügenden oder zu großen Schneemengen in Ihrem gebuchten Urlaubsort länger als 24 Stunden lang geschlossen werden. Wir zahlen entweder für:

1. die Beförderungskosten bis zum nächstgelegenen Wintersportort bis zu 30,- Euro für jeden Kalendertag oder
2. bis zu 30,- Euro für jeden Kalendertag, wenn Sie nicht Ski laufen können und kein anderer Wintersportort zur Verfügung steht.

Besondere Bedingungen für den ABSCHNITT N

In Erweiterung von Abschnitt N gilt, dass:

1. Sie vom Leiter des Wintersport-Amtes eine schriftliche Erklärung erhalten, in welcher der Grund und die Dauer der Sperrung bestätigt wird;
2. der gebuchte Urlaubsort, in dem Sie sich aufhalten, mindestens 1.000 m über dem Meeresspiegel liegt und
3. wenn Sie vorliegende Versicherung innerhalb von 14 Tagen ab dem geplanten Abreisedatum erwerben und wenn Ihnen irgendein Grund bekannt ist, der Sie dazu veranlassen könnte, im Rahmen des vorliegenden Abschnitts Ansprüche zu stellen. Unter diesen Umständen leisten wir keine Deckung.

Wir bitten um Kenntnisnahme der Allgemeinen Versicherungsbedingungen und Ausschlüsse.

ABSCHNITT O – DECKUNGSUMFANG BEI LAWINEN

Was Ihre Versicherung abdeckt:

Bis zur Höhe des in der Leistungsübersicht genannten Betrags zahlen wir für angemessene von Ihnen zu entrichtende zusätzliche Reise- und Unterbringungskosten, wenn sich Ihre im vorhinein gebuchte An- oder Abreise wegen einer Lawine im Vergleich zur geplanten Ankunftszeit um mehr als 12 Stunden verzögert.

Besondere Ausschlüsse für den ABSCHNITT O

Was von uns nicht abgedeckt wird:

1. Die ersten 70,- Euro jeden Anspruchs pro Person, es sei denn, Sie haben die Platin-Police erworben oder im Rahmen der Silber- oder Gold-Police einen Mehrbeitrag bezahlt, so dass kein Selbstbehalt anfällt.

Besondere Bedingungen für den ABSCHNITT O

In Erweiterung von Abschnitt O gilt, dass:

1. Sie von der zuständigen Behörde eine schriftliche Erklärung einholen, in welcher der Grund und die Dauer der Verspätung bestätigt wird.

Wir bitten um Kenntnisnahme der Allgemeinen Versicherungsbedingungen und Ausschlüsse.

ABSCHNITT P – AUSLEIHEN VON SKI

Was Ihre Versicherung abdeckt:

Für die Kosten des Ausleihens einer anderen Skiausrüstung zahlen wir 30,- Euro für jeden Kalendertag (bis zu einem Höchstbetrag von insgesamt 300,- Euro), falls:

1. die Ihnen gehörenden Ski während Ihrer Reise verloren gingen oder mehr als 12 Stunden verspätet eintrafen, oder
2. die Ihnen gehörenden Ski im Laufe Ihrer Reise verloren gingen oder beschädigt wurden.

Besondere Ausschlüsse für den ABSCHNITT P:

Was von uns nicht abgedeckt wird:

1. Beschädigung Ihrer Ski, wenn Sie diese für eine Untersuchung nicht nach Deutschland zurückbringen.
2. Jeder Diebstahl oder Verlust, den Sie der Polizei nicht innerhalb von 24 nach Entdeckung melden und für den Sie keine schriftliche Bestätigung erhalten.
3. Jeder/jede Diebstahl, Verzögerung, Verlust oder Beschädigung Ihrer persönlichen Gegenstände oder des Gepäcks während deren Beförderung, es sei denn, Sie melden dies zum betreffenden Zeitpunkt der Beförderungsgesellschaft und erhalten einen Schadensbericht.

Besondere Bedingungen für den ABSCHNITT P

In Erweiterung des vorliegenden Abschnitts gilt, dass:

1. wir sämtliche im Rahmen des vorliegenden Abschnitts geleisteten Zahlungen vereinnahmen, die aus irgendeinem Anspruch im Rahmen des Unterabschnitts F1 (Persönliche Gegenstände und Gepäck) der vorliegenden Versicherung stammen.

Wir bitten um Kenntnisnahme der Allgemeinen Versicherungsbedingungen und Ausschlüsse.

ABSCHNITT Q – SKIFAHRER- PAKET

Was Ihre Versicherung abdeckt:

Für einen Teil Ihres Skifahrer-Pakets übernehmen wir die Kosten (wenn Sie bereits bezahlt haben und das Geld nicht zurückbekommen können), falls Sie während Ihres Urlaubs erkranken oder sich verletzen und ein medizinisches Attest belegt, dass Sie dieses Paket nicht nutzen können. Das Skifahrer-Paket besteht aus der Skischule, dem Ausleihen von Ski und den Kosten für jeden Liftpass. Die höchste Summe, die wir für jede versicherte Person auszahlen, beläuft sich auf 300,-Euro wöchentlich und darf einen Gesamtbetrag von 450,- Euro nicht überschreiten.

Wir bitten um Kenntnisnahme der Allgemeinen Versicherungsbedingungen und Ausschlüsse.

Deckungsumfang bei Golf

Folgende Abschnitte (Abschnitte R, S, und T) gelten nur, wenn die entsprechende Prämie für den Golf-Deckungsumfang bezahlt wurde.

ABSCHNITT R - GOLFAUSRÜSTUNG

Was Ihre Versicherung abdeckt:

Bis zur Höhe des in der Leistungsübersicht genannten Betrags zahlen wir für den/die während Ihrer Reise erlittenen Verlust, Diebstahl oder Beschädigung von Golfschlägern, Golftaschen, nicht-motorisierten Golfwagen und Golfschuhen (abhängig von dem für jedes/ jeden Teil/ Paar/ Satz geltenden Einzelartikel-Höchstbetrag). Wir zahlen für folgende Teile:

1. Ihre eigene Golfausrüstung oder
2. eine gemietete Golfausrüstung.

Besondere Ausschlüsse für den ABSCHNITT R

Was von uns nicht abgedeckt wird:

1. Die ersten 70,- Euro im Schadenfall pro Person.
2. Jeden Verlust oder Diebstahl, den Sie der Polizei nicht innerhalb von 24 Stunden nach dessen Entdeckung melden und wofür Sie keine schriftliche Bestätigung erhalten.
3. Wenn Ihre Golfausrüstung nicht rechtzeitig eintrifft oder von irgendwelchen Zoll- oder anderen Behörden konfisziert wird, die Ihre Golfausrüstung rechtmäßig einbehalten.
4. Jedes/jeder Teil, Paar oder Satz, für welches/welchen Sie keinen angemessenen Eigentums- oder Wertnachweis (z.B. Original-Quittungen) erbringen können
5. eine Golfausrüstung, die Sie unbewacht an einem öffentlich zugänglichen Ort liegen lassen.

6. Jede/n Verlust, Diebstahl oder Beschädigung an einer Golfausrüstung, die in einem Fahrzeugdachgepäckträger transportiert wird.

7. der Verlust, Diebstahl oder die Beschädigung von/an der Golfausrüstung während einer Reise, es sei denn, Sie melden dies der Beförderungsgesellschaft und erhalten zum Zeitpunkt des Verlusts einen Schadenbericht.

8. der Verlust oder Diebstahl der Golfausrüstung, während diese nicht unter Ihrer Kontrolle stand oder während sie der Kontrolle einer anderen Person als einer Fluggesellschaft oder einem Transportunternehmen unterlag.

9. Jeder Beschädigung Ihrer eigenen Golfausrüstung, wenn Sie diese für eine Untersuchung nicht wieder nach Deutschland zurückbringen.

Wir bitten um Kenntnisnahme der Allgemeinen Versicherungsbedingungen und Ausschlüsse.

ABSCHNITT S – ANMIETEN DER GOLF-AUSRÜSTUNG

Was Ihre Versicherung abdeckt:

Wir zahlen bis zu 70,- Euro täglich und insgesamt 250,-Euro für die Kosten der Anmietung einer anderen Golfausrüstung, falls:

1. die Ihnen gehörende Golfausrüstung während Ihrer Reise verloren ging oder über 12 Stunden lang verspätet eintrifft, oder
2. die Ihnen gehörende Golf-Ausrüstung ist verloren gegangen oder wurde im Verlauf Ihrer Reise gestohlen oder beschädigt.

Besondere Ausschlüsse für den ABSCHNITT S :

Was Ihre Versicherung nicht abdeckt:

1. Irgendeinen Verlust oder Diebstahl, den Sie der Polizei nicht innerhalb von 24 Stunden nach seiner Entdeckung melden und wofür Sie keine schriftliche Bestätigung erhalten.

2. Diebstahl, Verlust oder Beschädigung der Golf-Ausrüstung während einer Reise, wenn Sie diese Vorfälle dem Beförderungunternehmen nicht melden und zum Zeitpunkt des Verlustes keinen Schadenbericht erhalten.

Nehmen Sie bitte die Allgemeinen Versicherungsbedingungen und Ausschlüsse zur Kenntnis.

ABSCHNITT T - EINLOCHEN MIT EINEM SCHLAG („Hole in One“)

Was Ihre Versicherung abdeckt

Wir zahlen Ihnen bis zu 70,- Euro für übliche Barauslagen, die Sie in Folge von und unmittelbar nach dem Einlochen mit einem Schlag während einer Golf-Wettkampfrunde zu entrichten haben.

Besondere Ausschlüsse für den ABSCHNITT T:

Was Ihre Versicherung nicht abdeckt:

1. Irgendeinen Anspruch, falls Sie noch nicht 18 Jahre alt sind.

Besondere Bedingungen für den ABSCHNITT T:

Voraussetzung für die im vorliegenden Abschnitt vorgesehene Deckung ist, dass:

1. Sie eine schriftliche Erklärung des Golfclub-Sekretärs erhalten, in der die Bezeichnung und das Datum des Wettkampfes bestätigt werden;
2. Sie eine bestätigte Kopie Ihrer Zählkarte mit Gegenzeichnung Ihres Gegners und des Offiziellen Punktezählers für den vorliegenden Wettkampf erhalten; und
3. Sie eine datierte Golfclub-Barzahlungsquittung zur Angabe der von Ihnen bezahlten Summe erhalten.

Bitte nehmen Sie die Allgemeinen Versicherungsbedingungen und Ausschlüsse zur Kenntnis.

Versicherungsschutz bei Geschäftstätigkeiten

Folgende Abschnitte (Abschnitte U, V, W und X) gelten nur, falls die entsprechende Prämie zur Deckung der Geschäftstätigkeit bezahlt wurde.

ABSCHNITT U – ERSETZEN VON PERSONAL

Was Ihre Versicherung abdeckt:

Wir bezahlen Ihnen oder Ihrem Arbeitgeber bis zu 4.500,- Euro, falls ein Anspruch unter Abschnitt A (Auslandsreisekrankenversicherung) entsteht, der Sie daran hindert, während Ihrer Reise an einer geschäftlichen Besprechung teilzunehmen. Wir bezahlen die angemessenen und notwendigen Reise- und Unterbringungskosten, damit ein Ersatz-Mitarbeiter zur Teilnahme an der Besprechung nach Deutschland reisen kann.

Bitte nehmen Sie die Allgemeinen Versicherungsbedingungen und Ausschlüsse zur Kenntnis

ABSCHNITT V – GESCHÄFTLICHE MUSTERTÜCKE UND UNTERLAGEN

Was Ihre Versicherung abdeckt

Wir zahlen bis zu 2.500,- Euro für geschäftliche Musterstücke und Unterlagen, die Ihnen nicht gehören, und die während Ihrer Reise verloren gehen, gestohlen oder beschädigt werden. Die Höchstsumme, die wir für irgendein/en einzelnes/en Teil, Satz oder Paar bezahlen, ist auf 360,- Euro begrenzt.

Bitte nehmen Sie die Allgemeinen Versicherungsbedingungen und Ausschlüsse zur Kenntnis

ABSCHNITT W – GESCHÄFTLICHE AUS-RÜSTUNGEN UND NOTWENDIGES GEPÄCK

Was Ihre Versicherung abdeckt:

Nach Abzug eines Betrages für Abnutzung und Wertverlust zahlen wir für Verlust, Diebstahl oder Beschädigung von Computerausrüstung, Fernmeldeeinrichtungen und sonstige sich auf das Geschäft beziehende Ausrüstungen, die Sie zur Ausübung Ihrer Geschäftstätigkeiten benötigen und die Ihnen oder Ihrem Arbeitgeber gehören. Wir zahlen bis zu einer Gesamtsumme von 1.500,- Euro mit der Beschränkung auf 700,- Euro für irgendein/en Teil, Satz oder Paar. Anmerkung: Die Deckung für Diebstahl oder Verlust aus unbeaufsichtigten Motorfahrzeugen, Anhängern oder Wohnwagen ist bis zu einem Betrag von 150,- Euro pro Person begrenzt.

Besondere Ausschlüsse für den ABSCHNITTE V UND W :

Was Ihre Versicherung nicht abdeckt:

1. Die ersten 70,- Euro pro Schadenfall und Person.
 2. Bruch von zerbrechlichen Artikeln.
 3. Abnutzung, Wertverlust, mechanisches oder elektrisches Versagen oder Beschädigung, die durch irgendeinen Reinigungs-, Reparatur- oder Wiederherstellungs-Vorgang verursacht wurden, oder ein Schaden, der durch austretende/s, in Ihrem Gepäck mitgeführte Pulver oder Flüssigkeiten, verursacht wurde.
 4. Jeder Verlust oder Diebstahl, den Sie der Polizei nicht innerhalb von 24 Stunden nach dessen Aufdeckung melden und für den Sie keine schriftliche Bestätigung erhalten.
 5. Falls Ihre persönlichen Sachen einer Verspätung unterliegen oder von irgendwelchen Zoll- oder sonstigen amtlichen Stellen, die Ihre persönlichen Sachen rechtmäßig einziehen, einbehalten werden.
 6. Diebstahl, Verlust oder Beschädigung von/an elektrischen Ausrüstungen oder Teilen, die während Ihrer Reise in Ihrem Handgepäck aufbewahrt werden.
 7. Jeder/jedes Teil, Satz oder Paar für welches/welchen Sie keinen angemessenen Eigentums- oder Wertbeweis erbringen können (z.B. Originalquittungen).
 8. Persönliches Eigentum, das Sie unbewacht an einem öffentlich zugänglichen Ort zurücklassen.
 9. Jeden/jede Verlust, Diebstahl oder Beschädigung von/an Teilen, die im Dachgepäckträger eines Fahrzeugs transportiert werden.
 10. Diebstahl, Verlust oder Beschädigung von/an geschäftlichen Ausrüstungen und wesentlichem Gepäck während einer Reise; es sei denn, dass Sie diesen Vorfall dem Transportunternehmen melden und zum Zeitpunkt des Verlustes einen Schadensbericht erhalten.
 11. Verlust oder Diebstahl von geschäftlichen Sachen und wesentlichem Gepäck, während diese/s nicht Ihrer eigenen Kontrolle unterliegen/unterliegt, oder während diese der Kontrolle irgendeiner anderen Person als einer Luftfahrtgesellschaft oder einem Transportunternehmens unterliegen.
- Bitte nehmen Sie die Allgemeinen Versicherungsbedingungen und Ausschlüsse zur Kenntnis.*

ABSCHNITT X – Bargeld/Reiseschecks auf Geschäftsreisen

Was Ihre Versicherung abdeckt:

Wir zahlen bis zu 700,- Euro für den während Ihrer Reise erlittenen Verlust oder Diebstahl von Ihrem Arbeitgeber gehörendem/en Bargeld oder Reiseschecks; für Bargeld zahlen wir maximal 450,- Euro.

Besondere Ausschlüsse für den ABSCHNITT X:

Was Ihre Versicherung nicht abdeckt:

1. Die ersten 70,- Euro pro Schaden und Person.
 2. Verlust oder Diebstahl von Geld, welches Sie nicht bei sich tragen (es sei denn, es wird in einem Schließfach aufbewahrt).
 3. Verlust oder Beschädigung, die durch Konfiszierung oder Einbehalt von Seiten des Zolls oder sonstiger Behörden entstehen.
- Bitte nehmen Sie die Allgemeinen Versicherungsbedingungen und Ausschlüsse zur Kenntnis.

Besondere Risiken (SIEHE SEITE 1)

Nachfolgende Unternehmungen werden im Rahmen der Gold, Silber-, Platin-Police und der Gap-Reiseversicherung beitragsfrei abgedeckt:

- sie werden nur gelegentlich ausgeführt (d.h. sie treten im Verlauf der Reisedauer nicht länger als 3 Tage auf)
- sie haben nicht den Charakter von Wettbewerben/Turnieren
- sie werden nicht professionell ausgeführt.

Abseilen (im Rahmen der Richtlinien der Organisatoren/ keine Privathaftpflicht), Angeln, Bogenschießen, Badminton, Bananaboof-Fahren, Baseball, Basketball, Kegeln (Bowling), Bungee Jumping (im Rahmen der Richtlinien der Organisatoren), Kamelreiten (keine Privathaftpflicht), Kanufahren, / Kajakfahren (lediglich auf Flüssen mit einem Schwierigkeitsgrad bis zu 2)

Tontaubenschießen, Kricket, Eisstockschießen, Radfahren, Tiefseefischen, Dingisegeln, Wandern im Gebirge, Fischen,

Go-Kartfahren (im Rahmen der Richtlinien der Organisatoren/keine Privathaftpflicht), Golf, Gymnastik, Handball, Wandern, Trekking / Gehen / Streifzüge (Deckung für eine Höhe unter 4.000 m), Reiten (ausgenommen Rennen / Springen / Military), Heissluftballon-Fahren, Schlittschuhlaufen, Innenraumklettern (an einer Kletterwand), Jetboat-Fahren, (im Rahmen der Richtlinien der Organisatoren / keine Privathaftpflicht / keine Rennhaftung), Kite Surfing (nur über der Wasseroberfläche / keine Privathaftpflicht), Netball, Orientierungslauf, Überlandfahrten, Organisierte Safaris ohne Waffen, Gleitfliegen (nur über der Wasseroberfläche / keine Privathaftpflicht), Pony Trekking, Federball, Badminton, Rap Jumping (im Rahmen der Richtlinien der Organisatoren / keine Privathaftpflicht), Gewehrschießen am Schießstand (vorausgesetzt, dass keine Kleinkaliberwaffen benutzt werden), Ringos, Rollschuhfahren / Inline Scating, Rounders, Rudern (abgesehen von Rennen / keine Privathaftpflicht), Laufen, Segeln (nur mit qualifizierter Crew / innerhalb von Küstengewässern / keine

Privathaftpflicht), Safari in Fahrzeugen (ohne Feuerwaffen / organisierte Tour), Sporttauchen bis auf 30 m Tiefe (im Rahmen der Richtlinien der Organisatoren), Skateboard-Fahren (mit dem Tragen von Schonern und Helmen), Schlittensfahren – als Passagier, der Schlitten wird von einem Pferd oder Rentier gezogen (im Rahmen der Richtlinien der Organisatoren), Schnorcheln, Softball, Squash, Surfing, Tischtennis, Tennis, Bowling mit 10 Kegeln, Tauziehen, Volleyball, Wasserpolo, Wasserski, Wildwasserfahren (lediglich in Flüssen mit einem Schwierigkeitsgrad bis zu 4), Windsurfen (keine Privathaftpflicht), Jacht-Segeln (nur mit einer qualifizierten Crew / innerhalb von Küstengewässern / keine Privathaftpflicht), Zorbing.

Mit vorliegender Police kann keines der nachstehenden Risiken versichert werden:

Abenteuer-Rennen, Base Jumping, Biathlon, Großwildjagd, Rafting in gefährlichen Gewässern, BMX-Stunts / Hindernisreiten, Bobfahren / unter Einsatz von Skeletons, Felsen-Erklettern, Boxen, Canyoning, Höhlenexpeditionen / Höhlenforschung, Cave Tubing, Klettern / Trekking / Wandern in einer Höhe von über 4.000 m, Radrennen, Motocross, Hindernisrennen, Belastungs-Tests, Fliegen (ausgenommen in einem Flugzeug, das Flugpassagiere mit bezahltem Flugticket befördert) Drachenfliegen, Harness Racing, Helikopter-Skifahren, Turmspringen (über 5 m), Jagen, Eishockey, Eis-Rennen, Turnier-Zweikampf, Judo, Karate, Kendo, Rodeln, Manuelle Kraftakte, Marathon-Lauf, Kriegskünste, Ultraleichtflugzeug-Fliegen, Modernes Pentathlon, Motorradrennen, Auto-Rallyes, Bergsteigen / Felsklettern, Fallschirmspringen, Paragliding / Parapenting, Polo, Höhlenforschung, Power Lifting, Rennbootrennen, Quad-Fahren, River Boarding, River Bugging, Rodeo, Rollschuh-Hockey, Rugby, Ski-Akrobatik, Schneemobil-Fahren, Skispringen, Skirennen, Sky Diving, Kleinkaliber-Zielscheibenschießen, Speed Trials / Time Trials, Triathlon, Wasserskispringen, Gewichtheben, Ringen.

WIR BITTEN SIE ZU BEACHTEN., dass die oben genannten Risiken nicht alle gefährlichen Sportarten aufführt. Falls der Sport oder die Aktivität, an der Sie teilnehmen möchten, nicht aufgeführt ist, so setzen Sie sich bitte mit uns unter der Tel.-Nr. 0228 2670 259 in Verbindung, um zu prüfen, ob die vorliegende Versicherung Ihnen Versicherungsschutz gewährt.

WIR BITTEN SIE ZU BEACHTEN., dass die oben genannten Risiken nicht alle gefährlichen Sportarten aufführt. Falls der Sport oder die Aktivität, an der Sie teilnehmen möchten, nicht aufgeführt ist, so setzen Sie sich bitte mit uns unter der Tel.-Nr. 0228 2670 259 in Verbindung, um zu prüfen, ob die vorliegende Versicherung Ihnen Versicherungsschutz gewährt.

WIR BITTEN SIE ZU BEACHTEN., dass die oben genannten Risiken nicht alle gefährlichen Sportarten aufführt. Falls der Sport oder die Aktivität, an der Sie teilnehmen möchten, nicht aufgeführt ist, so setzen Sie sich bitte mit uns unter der Tel.-Nr. 0228 2670 259 in Verbindung, um zu prüfen, ob die vorliegende Versicherung Ihnen Versicherungsschutz gewährt.

WIR BITTEN SIE ZU BEACHTEN., dass die oben genannten Risiken nicht alle gefährlichen Sportarten aufführt. Falls der Sport oder die Aktivität, an der Sie teilnehmen möchten, nicht aufgeführt ist, so setzen Sie sich bitte mit uns unter der Tel.-Nr. 0228 2670 259 in Verbindung, um zu prüfen, ob die vorliegende Versicherung Ihnen Versicherungsschutz gewährt.

LEISTUNGSÜBERSICHT FÜR EINE SILBER-, GOLD- ODER PLATIN-DECKUNG							
Ab-schnitt	Leistungen	(Silber-Deckung)		Gold-Deckung		Platin-Deckung	
		versicherte Summe bis	Selbst-behalt	versicherte Summe bis	Selbst-behalt	versicherte Summe bis	Selbst-behalt
A	Medizinische und sonstige Kosten (Auslandsreisekrankenversicherung)	€3.000.000	€100	€10.000.000	€100	Unbegrenzt	Null
B	Unfallversicherung	€15.000	Null	€35.000	Null	€40.000	Null
C	Privathaftpflichtversicherung	€1.000.000	€360	€2.500.000	€360	€2.800.000	Null
D	Rechtskosten	€10.000	€360	€35.000	€360	€70.000	Null
E	Verpasste Abreise	€450	€70	€1.000	€70	€1.500	Null
F1	Persönliche Gegenstände und Gepäck	€700	€70	€3.000	€70	€3.500	Null
	Höchstsumme für einzelne Artikel	€150	Null	€350	Null	€450	Null
	Höchstsumme für Wertsachen	€150	Null	€350	Null	€550	Null
	Verspätung des Gepäcks	€250	Null	€450	Null	€450	Null
F2	Persönliche Geldbeträge	€250	€70	€450	€70	€700	Null
	Höchstsumme für Bargeld	€150	Null	€300	Null	€450	Null
F3	Pass und Reisedokumente	€250	€70	€350	€70	€450	Null
G	Reiserücktritts- / Reiseabbruchsversicherung und	€1.500	€70 (€30 Verlust Ihrer Anzahlung)	€7.000	€70 (€30 Verlust der Anzahlung)	Endgültige Rechnung Urlaubskosten	Null
H	Abbruch Ihres Urlaubs	Null	Null	€7.000	€70	Endgültige Rechnung d. Urlaubskosten	Null
	Reiseverzögerung	Null	Null	€15 pro 12 Std. bis zu €450	Null	€15 pro 12 Std. bis zu €750	Null
I	Krankenhausleistungen	Null	Null	€15 pro 12	Null	€15 pro 12	Null

				Std. bis zu €3.000		Std. bis zu €4.500	
J	Katastrophe	Null	Null	€1.000	€70	€1.000	Null
K	Katzenpension und Hundepension	Null	Null	Null	Null	€700	Null
L	Haushaltshilfe	Null	Null	Null	Null	€150	Null
M	Sicherung Ihres Eigenheims	Null	Null	Null	Null	€1.000	Null
DIE WINTERSPORTDECKUNG STEHT NUR NACH ZAHLUNG DER ENTSPRECHENDEN ZUSATZPRÄMIE ZUR VERFÜGUNG (DIESE DECKUNG STEHT NICHT ZUR VERFÜGUNG , WENN SIE SICH FÜR DIE WAHLMÖGLICHKEIT SENIORENPOLICE ENTSCHEIDEN HABEN)							
N	Pistensperrung	€300	Null	€300	Null	€300	Null
O	Deckungsumfang bei Lawinen	€300	€70	€300	€70	€300	Null
P	Ausleihen der Ski	€300	Null	€300	Null	€300	Null
Q	Skifahrer-Paket	€300	Null	€300	Null	€450	Null

LEISTUNGSTABELLE FÜR DIE GOLF-DECKUNG			
DIE GOLF-DECKUNG STEHT NUR NACH ZAHLUNG DER ENTSPRECHENDEN ZUSATZPRÄMIE ZUR VERFÜGUNG			
Ab-schnitt	Leistungen	Versicherte Summe bis:	Selbstbehalt
R	Golfausrüstung		
	Eigene Ausrüstung	€2.500	€70
	Geliehene Ausrüstung	€700	€70
	Höchstsumme für einzelne Artikel	€700	Null
S	Anmieten der Golfausrüstung	€70 pro 24 Std. bis zu €250	Null
T	Einlochen mit einem Schlag	€70	Null

LEISTUNGSÜBERSICHT FÜR DIE ZUSATZDECKUNG BEI GESCHÄFTSTÄTIGKEITEN			
DIE DECKUNG FÜR GESCHÄFTSTÄTIGKEIT STEHT NUR NACH ZAHLUNG DER ENTSPRECHENDEN ZUSATZPRÄMIE ZUR VERFÜGUNG			
Ab-schnitt	Leistungen	Versicherte Summe bis:	Selbstbehalt
U	Ersetzen von Personal	€4.500	Null
V	Geschäftliche Musterstücke und Unterlagen	€2.500	€70
	Höchstsumme für einzelne Artikel	€350	Null
W	Geschäftliche Ausrüstung und notwendiges Gepäck	€1.500	€70
	Höchstsumme für einzelne Artikel	€700	Null
X	Geschäftliches Bargeld/Reiseschecks	€700	€70
	Höchstsumme für Bargeld	€450	Null

LEISTUNGSÜBERSICHT FÜR DIE Gap-Reiseversicherung			
Ab-schnitt	Leistungen	Versicherte Summe bis:	Selbstbehalt
A	Medizinische und sonstige Kosten	€1.500.000	€100
B	Unfallversicherung	€7.000	Null
C	Privathaftpflichtversicherung	€1.000.000	€360
D	Rechtskosten	€10.000	€360
E	Verpasste Abreise	€450	€70
F1	Persönliche Gegenstände und Gepäck	€700	€70
	Höchstsumme für einzelne Artikel	€150	Null
	Höchstsumme für Wertsachen	€150	Null
F2	Persönliche Geldbeträge	Null	Null
	Höchstsumme für Bargeld	Null	Null
F3	Pass und Reiseunterlagen	€250	€70
G	Reiserücktritts- / und Reiseabbruchsversicherung	€1.500	€70 (€30 Verlust der Anzahlung)
H	Abbruch Ihres Urlaubs	Null	Null
	Reiseverzögerung	Null	Null
I	Krankenhausleistungen	Null	Null
J	Katastrophenfall	Null	Null
K	Katzenpension und Hundepension	Null	Null
L	Haushaltshilfe	Null	Null

Merkblatt zur Datenverarbeitung

Vorbemerkung

Versicherungen können heute ihre Aufgaben nur noch mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung (EDV) erfüllen. Nur so lassen sich Vertragsverhältnisse korrekt, schnell und wirtschaftlich abwickeln; auch bietet die EDV einen besseren Schutz der Versicherungsgemeinschaft vor missbräuchlichen Handlungen als die bisherigen manuellen Verfahren. Die Verarbeitung der uns bekannt gegebenen Daten zu Ihrer Person wird durch das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) geregelt. Danach ist die Datenverarbeitung und -nutzung zulässig, wenn das BDSG oder eine andere Rechtsvorschrift sie erlaubt oder wenn der Betroffene eingewilligt hat. Das BDSG erlaubt die Datenverarbeitung und -nutzung stets, wenn dies im Rahmen der Zweckbestimmung eines Vertragsverhältnisses oder vertragsähnlichen Vertrauensverhältnisses geschieht oder soweit es zur Wahrung berechtigter Interessen der verantwortlichen Stelle erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung überwiegt.

Einwilligungserklärung

Unabhängig von dieser im Einzelfall vorzunehmenden Interessenabwägung und im Hinblick auf eine sichere Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist in Ihrem Versicherungsantrag eine Einwilligungserklärung nach dem BDSG aufgenommen worden. Diese gilt über die Beendigung des Versicherungsvertrages hinaus, endet jedoch –außer in der Lebens- und Unfallversicherung- schon mit Ablehnung des Antrags oder durch Ihren jederzeit möglichen Widerruf. Wird die Einwilligungserklärung bei Antragstellung ganz oder teilweise gestrichen, kommt es unter Umständen nicht zu einem Vertragsabschluß. Trotz Widerruf oder ganz bzw. teilweise gestrichener Einwilligungserklärung kann eine Datenverarbeitung und -nutzung in dem begrenzten gesetzlich zulässigen Rahmen, wie in der Vorbemerkung beschrieben, erfolgen.

Schweigepflichtentbindungserklärung

Daneben setzt auch die Übermittlung von Daten, die –wie z. B. beim Arzt- einem Berufsgeheimnis unterliegen, eine spezielle Erlaubnis des Betroffenen (Schweigepflichtentbindung) voraus. In der Lebens-, Kranken-, - und Unfallversicherung (Personenversicherung) ist daher im Antrag auch eine Schweigepflichtentbindungsklausel enthalten.

Im Folgenden wollen wir Ihnen einige wesentliche Beispiele für die Datenverarbeitung und -nutzung nennen.

1. Datenspeicherung bei Ihrem Versicherer

Wir speichern Daten, die für den Versicherungsvertrag notwendig sind. Das sind zunächst Ihre Angaben im Antrag (Antragsdaten). Weiter werden zum Vertrag versicherungstechnische Daten, wie Kundennummer (Partnernummer), Versicherungsnummer, Versicherungssumme, Versicherungsdauer, Beitrag, Bankverbindung sowie erforderlichenfalls die Angaben eines Dritten, z. B. eines Vermittlers, eines Sachverständigen oder eines Arztes, geführt (Vertragsdaten). Bei einem Versicherungsfall speichern wir Ihre Angaben zum Schaden und ggf. auch Angaben von Dritten, wie z. B. den vom Arzt ermittelten Grad der Berufsunfähigkeit, die Feststellung Ihrer Reparaturwerkstatt über einen Kfz-Totalschaden oder bei Ablauf einer Lebensversicherung den Auszahlungsbetrag (Leistungsdaten).

2. Datenübermittlung an Rückversicherer

Im Interesse seiner Versicherungsnehmer wird ein Versicherer stets auf einen Ausgleich der von ihm übernommenen Risiken achten. Deshalb geben wir in vielen Fällen einen Teil der Risiken an Rückversicherer im In- und Ausland ab. Diese Rückversicherer benötigen ebenfalls entsprechende versicherungstechnische Angaben von uns, wie Versicherungsnummer, Beitrag, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos und Risikozuschlags, sowie im Einzelfall auch Ihre Personalien. Soweit Rückversicherer bei der Risiko- und Schadenbeurteilung mitwirken, werden ihnen auch die dafür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung gestellt. In einigen Fällen

bedienen sich die Rückversicherer weiterer Rückversicherer, denen sie ebenfalls entsprechende Daten übergeben.

3. Datenübermittlung an andere Versicherer

Nach dem Versicherungsvertragsgesetz hat der Versicherte bei Antragstellung, jeder Vertragsänderung und im Schadenfall dem Versicherer alle für die Einschätzung des Wagnisses und die Schadensabwicklung wichtigen Umstände anzugeben. Hierzu gehören z. B. frühere Krankheiten und Versicherungsfälle oder Mitteilungen über gleichartige andere Versicherungen (beantragte, bestehende, abgelehnte oder gekündigte). Um Versicherungsmissbrauch zu verhindern, eventuelle Widersprüche in den Angaben des Versicherten aufzuklären oder um Lücken bei den Feststellungen zum entstandenen Schaden zu schließen, kann es erforderlich sein, andere Versicherer um Auskunft zu bitten oder entsprechende Auskünfte auf Anfragen zu erteilen.

Auch sonst bedarf es in bestimmten Fällen (Mehrfachversicherungen, gesetzlicher Forderungsübergang sowie bei Teilungsabkommen) eines Austausches von personenbezogenen Daten unter den Versicherern. Dabei werden Daten des Betroffenen weitergegeben, wie Name und Anschrift, Kfz-Kennzeichen, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos oder Angaben zum Schaden, wie Schadenhöhe und Schadentag.

4. Zentrale Hinweissysteme

Bei Prüfung eines Antrags oder eines Schadens kann es notwendig sein, zur Risikobeurteilung, zur weiteren Aufklärung des Sachverhalts oder zur Verhinderung von Versicherungsmissbrauch Anfragen an den zuständigen Fachverband bzw. an andere Versicherer zu richten oder auch entsprechende Anfragen anderer Versicherer zu beantworten. Dazu bestehen beim Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. zentrale Hinweissysteme. Die Aufnahme in diese Hinweissysteme und deren Nutzung erfolgt lediglich zu Zwecken, die mit dem jeweiligen System verfolgt werden dürfen, also nur, soweit bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind.

Beispiele:

Lebensversicherung

- Aufnahme von Sonderrisiken, z. B. Ablehnung des Risikos bzw. Annahme mit Beitragszuschlag
 - aus versicherungsmedizinischen Gründen,
 - auf Grund der Auskünfte anderer Versicherer, wegen verweigerter Nachuntersuchung
- Aufhebung des Vertrages durch Rücktritt oder Anfechtung seitens des Versicherers
- Ablehnung des Vertrages seitens des Versicherungsnehmers wegen geforderter Beitragszuschläge

Zweck: Risikoprüfung

Transportversicherung

- Aufnahme von auffälligen (Verdacht des Versicherungsmissbrauchs) Schadensfällen, insbesondere in der Reisegepäckversicherung

Zweck: Schadenaufklärung und Verhinderung von Versicherungsmissbrauch

Unfallversicherung

- Meldung bei erheblicher Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht
- Leistungsablehnung wegen vorsätzlicher Obliegenheitsverletzung im Schadenfall, wegen Vortäuschung eines Unfalls oder von Unfallfolgen
- außerordentliche Kündigung durch den Versicherer nach Leistungserbringung oder Klageerhebung auf Leistung

Zweck: Risikoprüfung und Aufdeckung von Versicherungsmissbrauch

5. Datenverarbeitung inner- und außerhalb der Versicherungsgruppe

Einzelne Versicherungsbranchen (z. B. Lebens-, Kranken-, Sachversicherung) und andere Finanzdienstleistungen (z. B. Kredite, Bausparen, Kapitalanlagen, Immobilien) werden durch rechtlich selbständige Unternehmen betrieben. Um den Kunden einen umfassenden Versicherungsschutz anbieten zu können, arbeiten die Unternehmen häufig in Unternehmensgruppen zusammen. Zur Kostenersparnis werden dabei einzelne Bereiche zentralisiert, wie das Inkasso oder die Datenverarbeitung. So wird z. B. Ihre Adresse nur einmal gespeichert, auch wenn Sie Verträge mit verschiedenen Unternehmen der Gruppe abschließen; und auch Ihre Versicherungsnummer, die Art der Verträge, ggf. Ihr Geburtsdatum, Ihre Kontonummer und Bankleitzahl, d. h. Ihre allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten, werden in einer zentralen Datensammlung geführt. Dabei sind die so genannten Partnerdaten (z. B. Name, Adresse, Versicherungsnummer, Kontonummer, Bankleitzahl, bestehende Verträge) von allen Unternehmen der Versicherungsgruppe abfragbar. Auf diese Weise kann eingehende Post immer richtig zugeordnet und bei telefonischen Anfragen sofort der zuständige Partner genannt werden. Auch Geldeingänge können so in Zweifelsfällen ohne Rückfragen korrekt verbucht werden. Die übrigen allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten sind dagegen nur von den Versicherungsunternehmen der Gruppe abfragbar. Obwohl alle diese Daten nur zur Beratung und Betreuung des jeweiligen Kunden durch die einzelnen Unternehmen benötigt und verwendet werden, spricht das Gesetz auch hier von "Datenübermittlung", bei der die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes zu beachten sind. Branchenspezifische Daten - wie z. B. Gesundheits- und Bonitätsdaten - bleiben dagegen unter ausschließlicher Verfügung der jeweiligen Unternehmen.

Unserer Unternehmensgruppe gehören zurzeit folgende Unternehmen an:

- AIG Europe, Direktion für Deutschland
- AIG Leben, Direktion für Deutschland
- Württembergische und Badische Versicherungs-Aktiengesellschaft
- AIG EUROPE S.A., Paris – La Défense (Frankreich)
- AIG Regional Technology Centre, Dublin (Irland)
- AIG UK Limited

Daneben arbeiten unsere Versicherungsunternehmen und Vermittler zur umfassenden Beratung und Betreuung ihrer Kunden in weiteren Finanzdienstleistungen (z. B. Kredite, Bausparverträge, Kapitalanlagen, Immobilien) auch mit Kreditinstituten, Bausparkassen und Kapitalanlage- und Immobiliengesellschaften außerhalb der Gruppe zusammen.

Die Zusammenarbeit besteht dabei in der gegenseitigen Vermittlung der jeweiligen Produkte und der weiteren Betreuung der so gewonnenen Kunden. So vermitteln z. B. die Kreditinstitute im Rahmen einer Kundenberatung/-betreuung Versicherungen als Ergänzung zu den eigenen Finanzdienstleistungsprodukten.

Für die Datenverarbeitung der vermittelnden Stelle gelten die folgenden Ausführungen unter Punkt 6.

6. Betreuung durch Versicherungsvermittler

In Ihren Versicherungsangelegenheiten sowie im Rahmen des sonstigen Dienstleistungsangebotes unserer Unternehmensgruppe bzw. unserer Kooperationspartner werden Sie durch einen unserer Vermittler beraten und betreut. Vermittler in diesem Sinne sind neben Einzelpersonen auch Vermittlungsgesellschaften sowie im Rahmen der Zusammenarbeit bei Finanzdienstleistungen auch Kreditinstitute, Bausparkassen u. a. Um seine Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen zu können, erhält der Vermittler zu diesen Zwecken von uns die für die Betreuung und Beratung notwendigen Angaben aus Ihren Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten, z. B. Versicherungsnummer, Beiträge, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos, Zahl der Versicherungsfälle und Höhe von Versicherungsleistungen, sowie von unseren Partnerunternehmen Angaben über andere finanzielle Dienstleistungen, z. B. Abschluss und Stand Ihres Bausparvertrages. Ausschließlich zum Zweck von Vertragsanpassungen in der Personenversicherung können an den zuständigen Vermittler auch Gesundheitsdaten übermittelt werden.

Unsere Vermittler verarbeiten und nutzen selbst diese personenbezogenen Daten im Rahmen der genannten Beratung und Betreuung des Kunden. Auch werden sie von uns über Änderungen der kundenrelevanten Daten informiert. Jeder Vermittler ist gesetzlich und vertraglich verpflichtet, die Bestimmungen des BDSG und seine besonderen Verschwiegenheitspflichten (z. B. Berufsgeheimnis und Datengeheimnis) zu beachten.

Der für die Betreuung zuständige Vermittler wird Ihnen mitgeteilt. Endet seine Tätigkeit für unser Unternehmen (z. B. durch Kündigung des Vermittlervertrages oder bei Pensionierung), regelt das Unternehmen Ihre Betreuung neu; Sie werden hierüber informiert.

7. Weitere Auskünfte und Erläuterungen über Ihre Rechte

Sie haben als Betroffener nach dem Bundesdatenschutzgesetz neben dem eingangs erwähnten Widerrufsrecht ein Recht auf Auskunft sowie unter bestimmten Voraussetzungen ein Recht auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung Ihrer in einer Datei gespeicherten Daten. Wegen eventueller weiterer Auskünfte und Erläuterungen wenden Sie sich bitte an den betrieblichen Datenschutzbeauftragten Ihres Versicherers. Richten Sie auch ein etwaiges Verlangen auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung oder Löschung wegen der beim Rückversicherer gespeicherten Daten stets an Ihren Versicherer.